



Hauptausschuss (20.) und Innenausschuss (15.) (zu TOP 1)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

19. Oktober 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

12:40 Uhr bis 14:10 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU) (HPA)

Protokollerstellung: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkt:

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW)

1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2211

Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss führt eine öffentliche Anhörung zu dem Thema durch. Den Statements der Sachverständigen schließen sich Nachfragen von Abgeordneten an. Die Seitenzahlen auf der nächsten Seite kennzeichnen den Beginn der Statements.

Institution	Redner-/in	Stellungnahme	Seiten
Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft	Prof. Dr. Christoph Gusy	14/629	1, 31
Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät	Prof. Dr. Stefan Huster	14/641	4, 32, 36
Prof. Dr. Wolfgang Roth, LL.M., Rechtsanwalt, Bonn	Prof. Dr. Wolfgang Roth	14/645	6, 33
Prof. Dr. Erhard Denninger, Königstein		14/640	
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin	Prof. Dr. Martin Kutscha		8, 34
Prof. Dr. Kyrill Schwarz, Dinkelsbühl	Prof. Dr. Kyrill Schwarz	14/650	11, 30, 37
Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln	Dr. Gunter Warg	14/639	16, 35, 37
Humanistische Union, Berlin	Dr. Fredrik Roggan, Rechtsanwalt, Stellvertretender Bundesvorsitzender	14/628	18, 39
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	KHK Klaus Wiescher	14/636	20
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Bettina Sokol	14/625	23

Landtag Nordrhein-Westfalen	III	APr 14/275
Hauptausschuss		19.10.2006
20. Sitzung (öffentlich)		ni-hoe

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) 41

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2300

Einzelberatung der Haushaltsansätze, Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses

Einzelplan 01 - Landtag 41

(Keine Diskussion)

Einzelplan 02 - Ministerpräsident 41

und

Einzelplan 15, Kapitel 15 081 - Landeszentrale für politische Bildung 41

Der Ausschuss diskutiert über die Themen „Unterstützung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft“, „Politische Schwerpunktsetzung“, „Medien“, „Landesvertretung Brüssel“, „Reduzierung von Transferleistungen“, „Personalhaushalt der Staatskanzlei“, „EU-Mittel und Kofinanzierung“ und „Landeszentrale für politische Bildung“.

3 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) 48

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2478

- Verfahrensvereinbarung

Landtag Nordrhein-Westfalen	IV	APr 14/275
Hauptausschuss		19.10.2006
20. Sitzung (öffentlich)		ni-hoe

4 Zweiter Probelauf des Subsidiaritätsnetzwerks des Ausschusses der Regionen (AdR) 48

Vorlage 14/680

- Ausführliche Diskussion über das Verfahren

5 Verschiedenes 53

(Keine Diskussion)

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2211
Öffentliche Anhörung

Vorsitzender Werner Jostmeier begrüßt die Anwesenden und gibt einige organisatorische Hinweise.

Des Weiteren informiert er über die schriftliche Mitteilung der FDP-Fraktion vom 9. Oktober 2006, dass Ralf Witzel die Funktion des Sprechers der FDP-Fraktion von Dr. Gerhard Papke übernommen hat. Ferner gratuliert er Ilka Freifrau von Boeselager von der CDU-Fraktion zu ihrer Hochzeit.

Anschließend bittet er die Sachverständigen um ihre Stellungnahmen.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft):

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen betritt an zahlreichen Stellen rechtliches Neuland. Dieses ist bislang zu einem erheblichen Teil von der Staatsrechtswissenschaft noch nicht stark beackert; anders ausgedrückt: Wir befinden uns augenblicklich zum Teil in einem Verfahren von „trial and error“, in dem sich die Wahrheit in unseren und den gewiss nachfolgenden Diskussionen und möglichen Gerichtsentscheidungen erst noch zeigen muss. An manchen Stellen wird man also nicht einfach absolute Wahrheiten verkünden können, sondern auf bestimmte Argumente hinweisen, welche gewichtig sind, aber im Augenblick noch nicht immer erkennbar zum Ausdruck bringen, an welcher Stelle der Entwurf richtig und an welcher Stelle er falsch ist.

Dieses vorausgeschickt habe ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme überreicht und bin dort auf die von Ihnen gestellten Einzelfragen jeweils eingegangen. Ich möchte mich deshalb kurz auf drei kleinere Komplexe beschränken.

Die mündliche Stellungnahme soll sich erstens mit Ihrer Frage zum Stichwort „Einhaltung des Trennungsgebotes“ befassen. Die entsprechende Vorschrift Ihres Entwurfs - § 13 - ist ihrerseits außerordentlich auslegungsbedürftig. Es handelt sich um eine Vorschrift, der es an unmittelbarer Klarheit durchaus mangelt. Insbesondere muss auf zwei wichtige Dinge hingewiesen werden.

Punkt 1. § 13 ermächtigt die Verfassungsschutzbehörden nicht dazu, schon jetzt etwa gemeinsame Lagezentren mit der Polizei auf Landesebene einzurichten. Diese Frage ist derzeit in der öffentlichen Diskussion sehr stark vertreten, aber in § 13 nicht geregelt.

Punkt 2. § 13 lässt nicht unmittelbar - ich betone: nicht unmittelbar - die Errichtung gemeinsamer Dateien von Verfassungsschutz und Polizei zu. Vielmehr ist § 13 eine An-

kündigungsnorm, welche ihrerseits voraussetzt, dass weitere Normen ergehen. Erst diese weiteren Normen werden diejenigen sein, in denen geregelt wird, auf welche Weise diese gemeinsamen Dateien zulässig sein sollen.

Damit entscheiden auch diese weiteren, noch zu erlassenen Normen des Bundes- und Landesrechts jeweils darüber, ob das Trennungsgebot im Einzelfall eingehalten wird oder nicht. Kurz zusammengefasst meint dies: Es wird ein Verrechtlichungsschub ausgelöst, der hier seinen Anfang findet, dessen Ende zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch gar nicht absehbar ist.

Ich will zwei Aspekte nur ganz kurz erwähnen:

Aspekt 1. Nicht jede Form gemeinsamer Dateien von Verfassungsschutz und Polizei ist mit dem Trennungsgebot unvereinbar. Anders ausgedrückt: Es gibt gemeinsame Dateien von Verfassungsschutz und Polizei, die mit dem Grundgesetz vereinbar sein können, das heißt, dass die Vorschrift nicht zwingend - und ich betone: nicht zwingend - der Einstieg in die Verletzung des Trennungsgebotes ist. Das ist das eine, was wir festhalten sollten.

Das andere, was festgehalten werden muss, ist allerdings Folgendes: In der Rechtswissenschaft besteht gegenwärtig Einigkeit darüber, dass die Kooperation zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei gerade wegen des Trennungsgebotes gesetzlich - ich betone: gesetzlich - geregelt werden muss.

§ 13 Verfassungsschutzgesetz schließt dieses nicht aus, doch heißt es dort, dass Vorschriften erlassen werden, welche die einzelnen Kooperationsfelder, die einzelnen gemeinsamen Dateien, regeln sollen. Ich weise darauf hin, dass diese Vorschriften nicht einfach irgendwelche Vorschriften sein können. Im Gegenteil: Sie müssen als Gesetze ergehen und die vom Bundesverfassungsgericht hierfür gestellten Anforderungen erfüllen. Der Begriff „Vorschriften“ in § 13 des Entwurfs ist demnach - vorsichtig formuliert - missverständlich; es muss sich eigentlich um gesetzliche Vorschriften handeln.

Der zweite Punkt, auf den ich ganz kurz eingehen möchte, ist die Überwachung des Internets. An dieser Stelle muss ich einen Bezug in meiner schriftlichen Stellungnahme berichtigen, in der unter Nr. 7 versehentlich ein Textelement hineingerutscht ist, welches nicht dorthin gehört. Es geht nicht um die Überwachung von Kommunikationsbeziehungen, wie ich versehentlich geschrieben habe, sondern um die Überwachung des Internets. Wichtig in diesem Zusammenhang ist mir Folgendes: Diese Vorschrift ermächtigt zur Überwachung des Internets, was erstens gegenwärtig im allgemeinen Trend liegt und zweitens - man muss es klar sehen - sicherlich auch deshalb nicht unwichtig ist, weil das Internet als Kommunikationsmedium in allen Bereichen an Bedeutung stark zugenommen hat.

Weiterhin ganz wichtig erscheint mir: Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sind sich heute einig: Die Überwachung von Individualkommunikation im Internet, also nicht von offenen Foren usw., unterliegt dem Grundrechtsschutz des Art. 10 des Grundgesetzes. Was von technischer Seite immer wieder bezweifelt wird, ist von rechtlicher Seite her eigentlich unumstritten: Hier ist der Grundrechtsschutz des Art. 10 anwendbar. Der Bundesgerichtshof beispielsweise hat dies schon mehrfach gesagt.

Es ergibt sich folglich: Wenn Eingriffe in Art. 10 vorliegen, dann müssen wir in dem Zusammenhang natürlich auch die Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 10 beachten. An dieser Stelle taucht in der Vorschrift ein Problem auf, denn wir wissen, dass die Eingriffsvoraussetzungen in Art. 10 im Nachrichtendienstbereich durch das Gesetz zu Art. 10 sichergestellt werden.

Aber: Bis dato ist noch relativ klar, worauf das Gesetz zu Art. 10 anwendbar ist, nämlich auf Abhörmaßnahmen. Was wiederum eine Abhörmaßnahme ist, ist ebenfalls relativ klar. Soweit allerdings hier ein Eingriff eine bestimmte Intensität erreicht, ist diese Frage von zahlreichen Wertungen abhängig und nicht so einfach zu beantworten. Anders ausgedrückt: Die Kontrolle durch die G-10-Kommission erhält dadurch eine völlig neue Dimension.

Es wird gewiss nicht so sein, dass der Verfassungsschutz alleine und ohne jede Kontrolle entscheiden kann, ob denn nun eine Maßnahme dieses Gewicht hat oder nicht. Man kann auch sagen: Wir werden es möglicherweise demnächst stärker erleben, dass die G-10-Kommission im Verfassungsschutzbereich auf die Suche gehen muss, wo solche Maßnahmen der Internetüberwachung geschehen sind und welche Intensität diese haben. Das heißt, dass die G-10-Kommission nicht mehr nur auf Antrag tätig, sondern richtig pro-aktiv sein wird. Sie bekommt eine völlig neue Rolle. Dies muss man sehen; ich könnte mir Verfassungsschützer – natürlich außerhalb Nordrhein-Westfalens – vorstellen, die das nicht so gut finden.

Folge also: Man sollte schon darauf hinweisen, dass durch den Zusammenhang von Eingriff und Kontrolle eine ganz neue Dimension der G-10-Kommission entsteht, die man berücksichtigen muss, wenn man das möchte, was Sie hier abgefasst haben.

Der dritte und letzte Punkt, den ich ganz kurz erwähnen will, bezieht sich auf die Vorschriften zum „Großen Lauschangriff“, zur akustischen Wohnraumüberwachung. Die Vorgaben hierfür sind vom Bundesverfassungsgericht im Lauschangriffurteil geklärt und in einem anderen Urteil, welches unmittelbar an demselben Tag ergangen ist, auch für die gefahrenabwehrenden Grundrechtseingriffe vergleichbarer Art für anwendbar erklärt worden.

Anders ausgedrückt: Auch der Verfassungsschutz ist an diese Vorgaben gebunden, und es ist mit diesen Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts - verzeihen Sie, wenn ich es ausdrücklich so formuliere - schlechterdings unvereinbar, wenn in der Begründung des Gesetzentwurfes steht, dass wir erst einmal eine weitere Verfassungsgerichtsentscheidung abwarten wollen, bis wir tätig werden. Dies scheint mir nicht haltbar; wir wissen weder, wann und ob überhaupt eine neue Verfassungsgerichtsentscheidung kommt, noch dispensiert die Möglichkeit einer neuen Verfassungsgerichtsentscheidung von der Notwendigkeit der Beachtung der bisherigen Entscheidung. Daher ist dies eine Schwachstelle des Entwurfes, die a) offenkundig ist und b) vermeidbar wäre.

Wie Sie es von Sachverständigen erwarten, habe ich mich auf einige Kritikpunkte beschränkt. Lob bekommt man von Sachverständigen in der Regel selten, aber ich finde es sehr schön, dass Sie diese Anhörung machen und wir über diese Fragen diskutieren können. Das dient der Sache.

Prof. Dr. Stefan Huster (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ergänzend zu meiner schriftlichen Stellungnahme darf ich mich auf vier kurze Punkte entsprechend der Gliederung Ihres Fragenkataloges beschränken.

Zunächst einmal ganz kurz zum Punkt I „Beachtung des Trennungsgebotes“. Der Kollege Gusy hat das Erforderliche dazu bereits gesagt. Insbesondere möchte ich noch einmal betonen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch ich der Ansicht bin, dass § 13 Ihres Verfassungsschutzgesetzentwurfes im Moment noch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken aufwirft.

Diese Bedenken könnten möglicherweise in der Folge aber dann entstehen, wenn die dort auch erwähnten Vorschriften erlassen werden, in denen die informationstechnische Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit anderen Behörden im Einzelnen geregelt wird.

Punkt II scheint mir einer der mindestens zwei besonders heiklen Punkte zu sein. Durch diesen Entwurf des Verfassungsschutzgesetzes werden die Sonderbefugnisse, die der Verfassungsschutz zur Bekämpfung des Terrorismus bekommen hat, plötzlich auf den gesamten Tätigkeitsbereich des Verfassungsschutzes ausgeweitet.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich insbesondere die Frage der Unverhältnismäßigkeit. Gerade in diesem Bereich der Überwachungs- und Nachforschungstechnologien sieht jede einzelne Maßnahme möglicherweise nicht besonders gravierend aus. Das Problem liegt aber in der Kombination und der Summierung dieser Maßnahmen.

Deswegen meine ich, ist zunächst einmal derjenige begründungspflichtig, der eine solch massive Ausweitung des Anwendungsbereiches derartiger Befugnisse vornehmen will. Und auch wenn ich mir die Evaluation, den Evaluationsbericht, anschauere, der sich auch mit diesen Maßnahmen befasst, kann ich nicht richtig erkennen, dass sich diese bisher so dargestellt haben, dass es geradezu geboten oder auch nur sinnvoll wäre, hier den Anwendungsbereich in der Art und Weise auszudehnen.

Zumindest würde ich anregen, darüber nachzudenken, ob – um ein verfassungsrechtliches Risiko zu vermeiden – man nicht wiederum eine Einschränkung der Ausweitung dieses Anwendungsbereiches vornimmt, und zwar so, wie es in dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vorgesehen ist. In ihm ist eine entsprechende Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die Nr. 1, also auf die inländischen extremistischen Bestrebungen, vorgenommen; man hat es allerdings dann wiederum auf volksverhetzende und militante Bestrebungen begrenzt. Mir scheint dies eine sinnvolle, ich meine auch gebotene Eingrenzung des Anwendungsbereiches dieser Sonderbefugnisse zu sein.

Meine dritte Anmerkung bezieht sich auf Punkt III des Fragenkataloges. Die Regelung in § 5 Abs. II Nr. 11 des Entwurfes lässt in mancherlei Hinsicht nicht ganz deutlich erkennen, was damit eigentlich an Maßnahmen gedeckt werden soll.

Einer der Aspekte, über den gestritten wird und den Sie auch in Ihrem Fragenkatalog erwähnt haben, ist der Zugriff auf Daten, die Bürger auf ihren Festplatten gespeichert haben. Meines Erachtens ist dies eine Maßnahme von hoher Eingriffsintensität, die in

der Art und Weise tatsächlich einen gewissen Neuigkeitswert hat und bei der man ganz vorsichtig sein muss.

Bei den Daten, auf die man Zugriff bekommen soll, geht es nicht mehr um Daten, die im Zusammenhang mit Kommunikationsvorgängen entstehen, sondern offensichtlich um solche, die völlig unabhängig von oder nach abgeschlossenen Kommunikationsvorgängen auf Rechnern, auf Festplatten liegen.

Derartige Daten werden nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht durch Art. 10 geschützt; sie sind aber geschützt durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gegebenenfalls - das ist, glaube ich, ein heikles Thema - durch Art. 13, nämlich das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

Ich sehe bisher kein gutes Argument, warum es keinen den Anforderungen des Art. 13 zu unterstellenden Eingriff bedeutet, wenn Daten, die auf der Festplatte meines Computers, der zu Hause steht, durch den Verfassungsschutz angeschaut werden, er also Zugriff auf meine Festplatte nimmt, wenn mein Computer online ist. Das ist ein heimlicher, mittels technischer Mittel vorgenommener Eingriff, der dementsprechend auch den Eingriffsvoraussetzungen der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. IV unterliegen müsste. Das heißt: Man bräuchte eine richterliche Anordnung. Das von Ihnen vorgeschlagene und auch in einer Frage offen angesprochene Verfahren nach dem G-10-Gesetz kann meines Erachtens an dieser Stelle den Voraussetzungen des Art. 13 nicht genügen.

Der Punkt IV bezieht sich auf die akustische Wohnraumüberwachung. Von dem Urteil zur Wohnraumüberwachung des Bundesverfassungsgerichtes ist Ihr Gesetz nicht unmittelbar betroffen, weil sich das Urteil des Verfassungsgerichtes zunächst einmal auf die Regelung der StPO, also auf die Wohnraumüberwachung in Sachen Strafverfolgung, beschränkt hat. Deswegen gilt auch die Frist, die das Bundesverfassungsgericht dort gesetzt hat, nicht unmittelbar für Ihr Gesetzgebungsverfahren.

Wie Herr Kollege Gusy bereits erwähnt hat, gibt es auf der anderen Seite überhaupt keinen Grund - man könnte im Einzelnen rechtlich erläutern, woran das liegt -, die Anforderungen, die das Verfassungsgericht aufgestellt hat, insbesondere was den Schutz eines Kernbereichs der privaten Lebensführung angeht, nicht auch auf den präventiven Bereich und damit auch auf die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zu übertragen.

Ich sehe natürlich, dass Sie rechtspolitisch, gesetzgebungspolitisch in einer gewissen Zwickmühle sind, weil es einleuchtet, dass das Land Nordrhein-Westfalen nicht allein deshalb, weil nun zufälligerweise das Verfassungsschutzgesetz jetzt novelliert werden muss, mit einer Regelung vorpreschen will, die im Bundesverfassungsschutzrecht und auch im Verfassungsschutzrecht der anderen Länder später auch getroffen werden muss. Insofern hielt ich es für verfassungsrechtlich heikel, aber noch vertretbar, dass man an der Stelle einen Moment zuwartet und dann - koordiniert mit dem Bund und den anderen Ländern - eine entsprechende Regelung entwirft. Allerdings:

Erstens. In der Zeit dieses Zuwartens muss sich die Praxis des Verfassungsschutzes inhaltlich auf jeden Fall an den Anforderungen der Verfassungsgerichtsentscheidung orientieren.

Zweitens. Diese Frist des Zuwartens darf natürlich – ohne, dass man die Zeit jetzt beziffern könnte - nicht zu lang sein. Sie darf nicht durch schuldhaftes Zögern verlängert werden. Mit dem Argument, der Bund sei noch nicht tätig geworden, wird man eine entsprechende Regelung sicherlich nicht noch jahrelang hinauszögern können.

Prof. Dr. Wolfgang Roth (Rechtsanwalt, Bonn): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst in einem Punkt Herrn Kollegen Gusy anschließen.

Wir bewegen uns hier auf einem verfassungsrechtlich noch keineswegs völlig geklärten Feld. Deswegen ist natürlich die verfassungsrechtliche Bewertung zahlreicher Vorschriften des Änderungsgesetzes durchaus fraglich und zweifelhaft. Vor dem Hintergrund muss sich der Landtag als Gesetzgeber entscheiden, ob er - wofür ich plädieren würde - sozusagen nach dem Vorsichtsprinzip agieren möchte und im Zweifel die verfassungsrechtlich sicherere Seite wählt oder vermeidbare verfassungsrechtliche Risiken eingehen will.

Zum Themenkomplex I habe ich sehr ausführlich schriftlich Stellung genommen; dennoch folgende Bemerkungen:

Meines Erachtens ergibt sich aus dem Verfassungsrecht kein Trennungsprinzip als eigenständiges Rechtsprinzip, das Maßstab für die Bemessung von Gesetzen wäre. Aber - und das hat das Bundesverfassungsgericht sehr deutlich gemacht - es ergeben sich natürlich diesbezüglich aus den Grundrechten und aus dem Rechtsstaatsprinzip Schranken und Grenzen, wie weit verschiedene Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren neueren Entscheidungen klargemacht, dass insbesondere bei intensiven datenerhebenden Grundrechtseingriffen gewisse Eingriffsschwellen beachtet werden müssen, die aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip usw. resultieren.

Und - auch das halte ich für sehr überzeugend - es bestehen natürlich Übermittlungsschwellen für die Frage, wann eine Sicherheitsbehörde Daten an andere Sicherheitsbehörden weiterleiten darf. Die Problematik begründet sich aus den sehr unterschiedlichen Eingriffsschwellen für verschiedene Sicherheitsbehörden.

Die Verfassungsschutzbehörden dürfen unter leichteren Voraussetzungen in das Fernmeldegeheimnis eingreifen, als es die Polizeibehörden dürfen; diese wiederum unterliegen geringeren Voraussetzungen als die Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund dieser andersartigen Eingriffsschwellen ergeben sich gewisse Folgerungen in Bezug auf unterschiedliche Übermittlungsschwellen.

Es dürfte verfassungsrechtlich problematisch - wahrscheinlich sogar unhaltbar - sein, zu sagen, dass jede Behörde die von ihr rechtmäßig erhobenen Daten ohne Weiteres anderen Behörden zur Verfügung stellen darf. Vielmehr müssen bei solchen Übermittlungsvorgängen die unterschiedlichen Übermittlungsschwellen berücksichtigt werden, die wiederum auf die unterschiedlichen Eingriffsschwellen zurückgehen.

Kurz und gut: Eine gemeinsame Datei, die unbeschränkt wechselseitigen Zugriff eröffnen würde, wäre wahrscheinlich mit verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und darf nur hergestellt werden, wenn die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt werden.

Das Problem liegt darin - die Kollegen haben bereits darauf hingewiesen -, dass in § 13 des Entwurfs dazu überhaupt nichts gesagt wird. Es wird gleichsam prophylaktisch nur die Befugnis begründet, dass sich die Behörden an einer gemeinsamen Datei beteiligen dürfen, aber zu den inhaltlichen Vorgaben werden keine Angaben gemacht. Diese hängen dann wiederum davon ab, wie die gesetzlichen Regelungen - ich stimme dem zu, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf - in anderen Gesetzen aussehen.

Eine gewisse Schwierigkeit entsteht natürlich dadurch, dass § 13 sozusagen dynamisch auf die gesetzlichen Vorschriften anderer Gesetze, beispielsweise des Bundes oder sogar anderer Länder, verweist. Ob dies zu einem Problem wird, kann ich - wie gesagt - nicht beurteilen, denn es ist vieles unklar, beispielsweise ob das Verfassungsgericht eventuell vom nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber verlangen würde, schon in § 13 gewisse Einschränkungen vorzunehmen und sich nicht ganz auf die anderen Gesetzgeber zu verlassen.

Aktuell liegt das Antiterrordatei-Gesetz des Bundes vor. Soweit mir eine erste Durchsicht eine Beurteilung erlaubt, denke ich, dass ein solches Gesetz die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt, sodass sich insoweit keine Probleme daraus ergeben, wenn der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber auf dieses Gesetz verweist. Dies gilt vorbehaltlich der Problematik, ob dynamische Verweisungen in so sensiblen Bereichen überhaupt zulässig sind. - Soviel zum ersten Themenkomplex.

Zu dem zweiten Themenkomplex - „Ausweitung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden“ - habe ich keine Bedenken. Die Ausweitung auf die gesamte Nr. 1 des § 3 Abs. 1 scheint mir unproblematisch. Die Güter, die dort sonst geschützt werden, sind nicht weniger bedeutend als die anderen, sodass ich von daher keine Bedenken hätte. Ob das natürlich in der Praxis sinnvoll ist, vermag ich nicht zu beurteilen; das müssen die Fachleute der zuständigen Behörden beantworten, aber in den Punkten ist das Bundesverfassungsgericht, was die Beurteilung der Geeignetheit von Grundrechtseingriffen betrifft, relativ großzügig. Auch das muss man berücksichtigen.

Betreffend den Themenkomplex „Maßnahmen im Internet und Zugriff auf gespeicherte Computerdaten“ vermag ich keinen Eingriff in Art. 13 zu sehen. Je nachdem, um welche Daten es sich handelt, unterliegen sie gegebenenfalls Art. 10, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder möglicherweise auch dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Das heißt aber nicht, dass diese Maßnahmen ohne Weiteres zulässig sind. Auch hier ist zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht in neueren Entscheidungen sehr stark den notwendigen Schutz des Kernbereiches der individuellen Entfaltung der privaten Lebensgestaltung betont. Dieser Kernbereich wäre natürlich auch bei Maßnahmen im Internet und bei Maßnahmen des Zugriffs auf Computerdateien zu beachten, und – das ist auch eine ganz eindeutige Forderung des Bundesverfassungsgerichts – durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind in dem

Entwurf bislang nicht vorgesehen. Das könnte den Entwurf in den Punkten angreifbar machen.

Bezogen auf den Themenkomplex „akustische Wohnraumüberwachung“ Folgendes: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar nur die akustische Wohnraumüberwachung zu strafprozessualen Zwecken. Ausgenommen sind also präventiv-polizeiliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden im verfassungsschutzbehördlichen Vorfeldbereich. Das ändert aber nichts daran, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung mehrfach betont hat, dass es um den Menschenwürdekern geht, und dieser Menschenwürdekern wäre sicherlich auch bei präventiv-polizeilichen oder verfassungsschutzbehördlichen Maßnahmen zu achten.

Auch diesbezüglich bedarf es gesetzlicher Vorkehrungen, die diesen Schutz sicherstellen. Allein eine Auslegung der Vorschriften des einfachen Gesetzes oder eine entsprechende Praxis der Behörden würde nicht genügen; es muss gesetzlich geregelt werden.

Bezogen auf diesen Aspekt stellt sich die Frage, ob der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber mit einem gesetzlichen Regelungsmodell voranschreiten soll oder kann. Soll man abwarten, bis der Bundesgesetzgeber im Bundesverfassungsschutzgesetz eine entsprechende Regelung getroffen hat? Natürlich wäre es sinnvoll, wären die verfassungsschutzbehördlichen Gesetze auf irgendeine Art und Weise aufeinander abgestimmt.

Man könnte alternativ überlegen, sich mutatis mutandis an das Vorbild der neuen Vorschriften in der Strafprozessordnung anzulehnen. Der Bundesgesetzgeber hat bereits versucht, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in die Strafprozessordnung umzusetzen. Möglicherweise könnte dies ein Modell für eine Regelung in den Verfassungsschutzgesetzen sein.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich noch einen Hinweis zu dem Umstand geben, dass das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich auch auf Änderungsgesetze erstreckt hat. Ich denke, das sollte hier berücksichtigt werden, damit am Schluss das Änderungsgesetz nicht aufgrund eines formellen Fehlers scheitert.

Vorsitzender Werner Jostmeier entschuldigt das Fehlen von Herrn Prof. Dr. Erhard Denninger und verweist auf dessen schriftliche Stellungnahme vom 16. Oktober 2006 Drucksache 14/640.

Prof. Dr. Martin Kutscha (Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal darf ich mich für die Einladung nach Düsseldorf bedanken. Ich beschränke mich in Anbetracht der knappen Zeit auf die Kardinalprobleme, die ich in drei Punkten abhandle.

Zunächst komme ich zu dem Problem des Trennungsgebotes, das hier schon mehrfach von den Kollegen angesprochen wurde. Ich bin absolut der Meinung, dass das Trennungsgebot nicht - wie von Vertretern der Exekutive und Innenpolitikern häufig behauptet - rein organisatorischer Natur ist, sondern dass das Trennungsgebot darüber hinaus

materiell-rechtliche Bedeutung im Hinblick auf die Aufgabentrennung zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden hat. Das ist nicht nur meine eigene Meinung, sondern das ist auch die Position des sächsischen Verfassungsgerichtshofs.

In einem sehr wichtigen Urteil vom 21. Juli 2005 hat der sächsische Verfassungsgerichtshof das hervorgehoben. Vorausgeschickt werden muss, dass es diesbezüglich eine Besonderheit gibt; die sächsische Verfassung enthält nämlich folgenden Satz: „Der Freistaat unterhält keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen.“ Das Wort „Trennungsgebot“ taucht an dieser Stelle also nicht auf; der sächsische Verfassungsgerichtshof hat aber jedenfalls daraus abgeleitet, was ich im Folgenden kurz zitieren möchte: „Das Trennungsgebot wäre unvollständig, wenn es nicht zugleich eine Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten beinhalten würde.“

Nur so kann vermieden werden, dass die entsprechende Norm der sächsischen Verfassung dadurch unterlaufen wird, dass das Landesamt für Verfassungsschutz unter Einsatz seiner nachrichtendienstlichen Befugnisse Aufgaben von Polizei oder Strafverfolgungsbehörden wahrnimmt und infolge dieser Aufgabenwahrnehmung erhaltene Daten diesen Behörden zumindest teilweise zur Verfügung stellt, die dann auf Grundlage dieser Daten Maßnahmen anordnen können. Man sollte dieses Verständnis im Sinne einer Aufgabentrennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz wirklich berücksichtigen. - Ich möchte anmerken, dass diese Stellungnahme eine der wenigen verfassungsrichterlichen Stellungnahmen überhaupt zu dieser Problematik ist.

Ich glaube, dass die in Aussicht genommene Regelung in NRW diese Trennung überspielt, indem hier tatsächlich Daten ohne klare Grenzen in eine gemeinsame Datei eingestellt werden.

Wie die Kollegen Gusy und Huster bereits kritisch angeführt haben, ist die entsprechende Regelung in § 13 rechtsstaatlich völlig unvertretbar. Ich muss das wirklich so deutlich sagen. Der Verweis auf besondere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften kann alles Mögliche bedeuten. Es ist absolut nicht hinnehmbar, dass zum Beispiel eine Rechtsverordnung oder gar nur eine Dateianordnung schwere Grundrechtseingriffe gestatten soll.

Auch der Punkt 2, die Ausdehnung des Anwendungsbereiches besonderer Befugnisse auf Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, das heißt also, der Grundtatbestand der Tätigkeit des Verfassungsschutzes, ist mehrfach angesprochen worden.

Meine Damen und Herren, ich hege große Zweifel, ob Terrorismus, auch dieser sogenannte Home-grown-Terrorism, überhaupt eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. In meinen Augen handelt es sich hier um eine Form schwerer Kriminalität. Dafür ist nun einmal teilweise das BKA, teilweise die Landespolizei zuständig.

Genauso wie es der sächsische Verfassungsgerichtshof für das entsprechende Landesgesetz gesehen hat, sehe auch ich eine rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Verwischung von Kompetenzgrenzen. Wir müssen uns einmal die Bedeutung einer solchen Regelung vor Augen führen. Es wären ja nicht nur verdächtige Terroristen betroffen, sondern all diejenigen, die vom Verfassungsschutz als Extremisten eingestuft werden.

Wenn wir ein bisschen in die Geschichte der verschiedenen Verfassungsschutzämter zurückgehen - ich denke da auch an Berlin -, ist das Spektrum doch sehr breit gefächert gewesen. Der Berliner Verfassungsschutz – ich sage dies einmal ganz wertend - hat selbstverständlich Grüne bespitzelt, und ich denke, dass vielleicht für andere Länder da durchaus auch die Linkspartei, die WASG, in Betracht kommen könnte.

Wenn wir uns das bewusst machen, geht es nicht um irgendwelche ganz peripheren Grundrechtseingriffe, sondern immerhin, wenn wir einmal den § 5 a Abs. 1 lesen, um die Überwachung von Geldbewegungen, also um etwas, was sehr empfindlich in die Grundrechte eingreift; das Bankgeheimnis wird hier ganz empfindlich tangiert. Insofern ist das also eine sehr weitreichende Sache.

Auch Punkt 3, der Zugriff auf die Inhalte von Dateien nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 des Entwurfes, ist mehrfach angesprochen worden. Landläufig bezeichnet man diesen Zugriff als „hacken“, und ich halte dies für einen schweren Grundrechtseingriff. Man mag darüber streiten, ob das nun ein Eingriff in Art. 10 oder in Art. 13 oder nur in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Für die Position, die auch Herr Huster hier vertreten hat, dass es sich nämlich um einen Eingriff nach Art. 13 handelt, spricht durchaus, dass wirklich der räumliche Bereich der Wohnung tangiert wird. Wenn ich zu Hause einen PC habe und es wird auf meine Festplatte Zugriff genommen, ist das – Herr Huster hat dies bereits angesprochen - ein massiver Grundrechtseingriff, denn ganz viel Kommunikation und auch Verständigung erfolgt inzwischen auf elektronischem Wege. Auch hier fehlt eine Regelung zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung.

Meine Damen und Herren, es wird hier immer die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lauschangriff vom 3. März 2004 angeführt, aber Sie dürfen nicht vergessen, dass das Bundesverfassungsgericht auch in weiteren Entscheidungen verlangt hat, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut geschützt wird, und zwar ausdrücklich in der Entscheidung zur präventiven Überwachung der Telekommunikation in Niedersachsen vom 27. Juli 2005. Auch dort ist die Rede von einem absoluten Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung. Dieser Punkt fehlt in Ihrem Gesetzentwurf völlig.

Auch weitere schwere Eingriffe können so diesen Kernbereich tangieren, zum Beispiel die längerfristige Observation, die nicht einmal einem Richtervorbehalt unterstellt wird, sondern einem bloßen Behördenleitervorbehalt.

Ein weiterer Aspekt: § 7 - Befragung nichtöffentlicher Stellen - klingt völlig unverfänglich, aber es gibt kaum eingegrenzte Tatbestandsvoraussetzungen; hierzu kann alles Mögliche zählen, beispielsweise die Befragung von Nachbarn oder Arbeitgebern. Warum dann nicht auch die Befragung von Ärzten trotz der ärztlichen Schweigepflicht?

Somit ergibt sich - und auch das ist hier schon gesagt worden - eine Kulmination von Überwachungsmethoden. Darin wiederum liegt die Gefahr einer Rundumüberwachung von bestimmten Zielpersonen. Diese allerdings verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gegen die Menschenwürde. Erlauben Sie mir dieses Zitat aus dem Urteil des BVG zum Lauschangriff: „Die Menschenwürde wird auch verletzt, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfas-

send ist, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden können.“ Die Rundumüberwachung unterliegt also der Beachtung der absoluten Garantie der Menschenwürde. Es ist ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1. Meine Damen und Herren, man sollte das wirklich ernst nehmen.

Nun wird sofort vonseiten des Verfassungsschutzes der Gegeneinwand kommen, dass sie das bräuchten und es doch eigentlich ihr Observationsauftrag sei. Sie kämen, wenn sie etwas gegen Terrorismus unternehmen wollten, gar nicht umhin, solche Persönlichkeitsprofile zu erstellen. - Ich halte das für außerordentlich bedenklich.

Denn dass Terroranschläge stattgefunden haben, liegt doch nicht daran, dass es zu wenig Daten bei den Sicherheitsbehörden gab. Ich habe eher den Eindruck, dass es einfach zu viele Daten gibt.

Erlauben Sie mir, an eine kurze Meldung in der „Frankfurter Rundschau“ vom 3. Februar 2003 zu erinnern. Es ist herausgekommen, dass sich in der Terrorzelle rund um den Terroristen Mohammed Atta ein V-Mann des Verfassungsschutzes befunden hat, und zwar lange bevor dieser furchtbare Anschlag in den USA am 11. September 2001 passiert ist. - Es liegt also nicht daran, dass es zu wenig Daten gibt, dass die Sicherheitsbehörden über zu wenig Daten verfügen, sondern dass sie mit der Fülle der Daten nicht klarkommen, da nicht nur Daten über Terroristen, sondern auch über viele Unverdächtige gesammelt werden.

Damit komme ich zu meiner Abschlussfrage, die möglicherweise sehr provokant klingen mag, aber, meine Damen und Herren - auch, wenn es mir leidtut -, ich muss es so provokant formulieren: Brauchen wir wirklich eine informationell hochgerüstete Stasi neuer Art, um Terrorismus zu bekämpfen? Ist das nicht ein zu hoher Preis, um eine abstrakte Gefahr des Terrorismus zu bekämpfen?

Prof. Dr. Kyrill Schwarz (Dinkelsbühl): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst herzlich für die heutige Einladung zur Sachverständigenanhörung bedanken. Ich möchte gerne, bevor ich mich im Einzelnen mit Ihrem Gesetzentwurf auseinandersetze, auf drei Punkte vorab eingehen.

Zunächst einmal - auch meine Vorredner haben das sehr deutlich gemacht - möchte ich betonen, dass sich der Landesgesetzgeber diesbezüglich sowohl auf ungewisser Tat-sachengrundlage als auch auf ungewisser normativer Grundlage bewegt. Erlauben Sie mir die Anmerkung, dass sich der Landesgesetzgeber gewissermaßen in einer mit dem Verfassungsschutz vergleichbaren Situation befindet: Er weiß nicht so ganz genau, was am Ende dabei herauskommen mag.

Gleichwohl wird man sagen müssen, dass wir eine Situation haben, in der es nicht darum gehen kann, staatliche Institutionen wider besseres Wissen zu bezichtigen, Bürger-rechte ohne Not auf dem Altar der Sicherheit zu opfern. Darum geht es nicht. Wir haben eine Situation, in der man davon ausgehen muss - und insoweit möchte ich im Gegen-satz zu meinem Vorredner dem Landesgesetzgeber nicht nur Tadel aussprechen, son-dern auch einmal Lob zukommen lassen -, dass die Erweiterung gefahrenabwehrrecht-

licher oder sonstiger im Vorfeld sich befindender Eingriffsmöglichkeiten kein gesetzgeberischer Aktionismus und bloßer Selbstzweck ist.

Es geht vielmehr darum, dass die Verhinderung schwerster Straftaten, die den Bestand dieses Staates gefährden können, Ausdruck des Umstandes ist, dass der Staat zur Risikovorsorge und zur Risikominimierung gegenüber den Bürgern verpflichtet ist.

Ich will es sehr deutlich machen: Wer dem Staat präventive Mittel aus der sogenannten – ich erlaube mir jetzt, eine Anleihe beim israelischen Supreme Court zu machen – „grundrechtsgebundenen Hand“ nehmen will, der läuft Gefahr, dass Staat und Gemeinschaft im Ergebnis wehrlos gegenüber Gefahren werden können, die sie bisher nicht einschätzen können. - Soweit meine Vorbemerkung.

Das Ganze soll kein politisches Plädoyer für oder gegen ein Gesetz werden, sondern ich möchte mich auf vier Punkte beschränken: das Trennungsgebot, die Ausweitung der Befugnisse - hier möchte ich insbesondere auf die Geeignetheit der Maßnahme und die Mitteilungspflichten eingehen -, die Überwachung des Internetverkehrs - das sogenannte „Hacken“ - und die Beibehaltung der Regelung über den sogenannten Großen Lauschangriff. Letzterer Punkt – das will ich ganz offen sagen – ist der einzige, bei dem ich gewisse Bedenken habe.

Zunächst einmal zum Trennungsgebot. Diese Regelung in § 13 Verfassungsschutzgesetzentwurf - und das sei schon einmal an dieser Stelle betont - entspricht einer Rechtspraxis - dies sagt allerdings noch nichts über die verfassungsrechtliche Bewertung dieser Rechtspraxis aus -, im Bereich des Verfassungsschutzes die Funktionen verschiedener Behörden zu kombinieren. Diese Kombination ist - und das vorbehaltlich des Charakters einer insoweit nicht ganz unproblematischen dynamischen Verweisung - auf eine Kooperation mit anderen Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden beschränkt.

Nimmt man den Wortlaut zunächst einmal ernst, was man immer tun sollte, kann man sagen: Sicherheitsbehörden mögen möglicherweise etwas anderes sein als Behörden, die, wie die Polizei, mit Vollzugsbefugnissen ausgestattet sind. Eine Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden oder sonstigen Behörden mit polizeilichen Vollzugsbefugnissen ist nicht zwingend ersichtlich.

Es geht aber auch noch um etwas ganz anderes, und das ist gewissermaßen die vorgelegte Überlegung: Schon Ihr Fragenkatalog, meine Damen und Herren, spricht von einem eindeutigen Trennungsgebot des Grundgesetzes. - Es sei darauf hingewiesen, dass ein solches eindeutiges Trennungsgebot des Grundgesetzes so jedenfalls nicht zwingend in der Verfassung enthalten ist.

Dabei spielt die historische Auslegung nicht die entscheidende Rolle. Denn wir sind uns sicherlich darüber einig, dass nach der Herstellung der staatlichen Souveränität Deutschlands der Polizeibrief der Alliierten von April 1949 nicht mehr taugliche Grundlage sein kann, über alliierte Vorbehalte zu sprechen.

Wenn man das Trennungsgebot überhaupt verfassungsrechtlich verorten will, geht es insofern um das Rechtsstaatsprinzip, möglicherweise um das Bundesstaatsprinzip. In

erster Linie - da stimme ich meinen Vorrednern zu - geht es jedoch um grundrechtliche Gewährung.

Ausschlaggebend ist, wenn wir uns die Rechtsprechung und die insoweit überaus karge Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Trennungsgebot anschauen, die Aussage des Verfassungsgerichts, dass die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse nicht mit einer Vollzugspolizeibehörde zusammengelegt werden dürfen. - Meine Damen und Herren, das wollen Sie auch nicht. Das heißt: Der Verfassungsrechtsprechung lässt sich zwar ein organisatorisches Trennungsgebot entnehmen. Dies steht hier in der Sache aber überhaupt nicht in Rede.

Sie eröffnen - wie gesagt mit einer dynamischen Verweisklausel, bei der ich im Übrigen keine verfassungsrechtlichen Bedenken habe - für einen limitierten und limitierbaren Überschneidungsbereich die gemeinsame Nutzung von Dateien. Ich will nur darauf hinweisen, dass das der Rechtsordnung nicht fremd ist. Es existieren schon gemeinsame, der gemeinsamen Nutzung zugängliche Dateien. Ein Beispiel bildet die gemeinsame Nutzung des länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters. Diese Regelung im Bereich der Strafprozessordnung stellt so etwas Ähnliches dar, wie Sie es beabsichtigen. Es geht um einen informationellen Datenaustausch, das Einbringen von Daten. Diesbezüglich habe ich keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken.

Was den zweiten Punkt, die Ausweitung des Anwendungsbereiches, betrifft, beruft sich der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf auf die Ergebnisse der Evaluierung der im Jahr 2002 eingefügten Auskunftsbefugnisse. Er geht davon aus, dass das offensichtlich sinnvoll sein soll. Er macht also deutlich, dass die Ausweitung als solche ein geeignetes Mittel ist.

Von Verfassungs wegen kann es dahingestellt bleiben, ob es sich tatsächlich um ein geeignetes Mittel handelt, solange es nicht ausdrücklich ungeeignet wäre. Auf der Gesetzesebene reicht es nämlich aus, dass die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung als solche besteht, dass also das Mittel zumindest förderlich ist, um das Ziel zu erreichen. Wenn aber ausweislich der Evaluation bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage von Finanzausmittlungsmaßnahmen Verbindungen und Geldwäscheaktivitäten islamistischer Bestrebungen beobachtet werden konnten, kann man davon ausgehen, dass das Mittel als solches grundsätzlich geeignet ist.

Was die Mitteilungspflichten betrifft, wie sie in § 5 Abs. 3 des Entwurfes normiert sind, sind auch diese von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Ganz im Gegenteil: Sie sind zu begrüßen. Sie entsprechen nämlich der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes, wonach das Gebot effektiven Rechtsschutzes und die Rechtsschutzgarantie den Grundrechtsträgern einen Anspruch auf Kenntnis von sie betreffenden Überwachungsmaßnahmen vermitteln.

Man kann sich natürlich fragen, was eigentlich passiert, wenn jemand überhaupt keine Kenntnis von dieser Überwachung hat. Er hat dann einen nachträglichen Auskunftsanspruch. Das Gesetz sieht zusätzlich vor, dass auf der anderen Seite diese Auskunft unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden kann.

Meine Damen und Herren, auch das ist kein verfassungsrechtliches Problem. Auskunftsverweigerungsrechte hoheitlicher Hand auch einfachgesetzlicher Art sind anerkannt. Sowohl beispielsweise in §§ 8 und 9 Umweltinformationsgesetz - hier handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung - als auch in § 29 Abs. 2 und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz finden sich Regelungen zur Wahrung von Geheimschutzbedürfnissen, die der Geheimhaltung und dem Geheimschutz dienen.

Was die sensiblen Maßnahmen im Internet und das sogenannte „Hacken“ betrifft, ist es sicherlich common sense auch der Verfassungsrechtsinterpretation, zunächst einmal davon auszugehen - und insoweit teile ich die Einschätzung meiner Vorredner nicht -, dass die Überwachung der laufenden Kommunikation einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 darstellen kann. Das ist Überwachung von Telekommunikation im weitesten Sinne.

Es wurde die Frage angesprochen, ob es ein Eingriff in Art. 13 ist, wenn Daten, beispielsweise Verbindungsdaten, Protokolle oder sonstige, die Rückschlüsse auf die Form des elektronischen Datenaustausches und damit auf die Form der Kommunikation ermöglichen, betroffen sind, die sich auf dem Rechner oder auf meinem Laptop befinden. Meine Damen und Herren, ich möchte das verneinen.

Man läuft Gefahr, die Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 13 - jedenfalls bei der Benutzung eines Laptops - gewissermaßen von Zufälligkeiten abhängig zu machen. Kommt es wirklich darauf an, wo sich der Laptop befindet, oder geht es nicht verfassungsdogmatisch um etwas anderes?

Gerade wenn man sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Auslesen von Handydaten anschaut, wird sehr deutlich, dass das Verfassungsgericht in dieser Entscheidung klargemacht hat, dass es überhaupt nicht mehr um Art. 10 geht, wenn die Daten gespeichert sind, wenn der Kommunikationsvorgang abgeschlossen ist.

Bei der Frage, wie ich diese Daten gewinnen kann, wenn ich eine Durchsuchung zum Zwecke des späteren Auslesens habe, geht es um Art. 13. Warum aber hat das Verfassungsgericht - und das ist doch entscheidend - an dieser Stelle auf Art. 13 rekurriert? - Weil es natürlich einen ganz erheblichen Unterschied macht, ob ich für eine spätere Durchsuchung wirklich räumlich persönlich in eine Wohnung eindringe oder ob ich von außen über einen sich online befindlichen Rechner eindringe, der sich zufälligerweise in einer Wohnung befindet.

Man muss sehr deutlich darauf hinweisen, dass derjenige - und das ist kein Grundrechtsverzicht oder irgendetwas anderes -, der sich mit einem Rechner online befindet, nicht mehr die geschützte Kommunikation hat, wie er sie beispielsweise im Inneren einer Wohnung oder mit einem Handy hat - im Vertrauen auf die Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes -, sondern er bewegt sich bereits selber in einem anderen Raum und eröffnet damit andere Zugriffsmöglichkeiten. Von daher bin ich der Auffassung, dass ein Eingriff in Art. 13 hier nicht vorliegt.

Es geht tatsächlich um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - allerdings auch mit den dort vorhandenen formellen und materiellen Kautelen.

Ich komme nun zu der Frage der Beibehaltung der akustischen Wohnraumüberwachung. Diese Frage ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Großen Lauschangriff, hat – und das sei an dieser Stelle ebenfalls betont – zu gesetzgeberischem Aktionismus geführt. Man braucht nur an die Neufassung des § 100 c StPO zu denken. Ich sage ganz bewusst „gesetzgeberischer Aktionismus“, weil die eigentliche Intention des Verfassungsgerichtes, in welche Richtung die Entscheidung eigentlich leiten sollte, sehr deutlich wird, wenn man sich die Entscheidung und die beigefügten Sondervoten anschaut.

Das Verfassungsgericht hat materielle Kautelen für einen Großen Lauschangriff aufgestellt, die in der Praxis dazu führen, dass die akustische Wohnraumüberwachung von außen eigentlich unmöglich sein soll. Der Gesetzgeber muss sich - gewissermaßen zwischen Skylla und Charybdis - überlegen, wie er die akustische Wohnraumüberwachung unter Beachtung dieser Kautelen überhaupt durchführen kann.

Nimmt man die Kautelen des Verfassungsgerichtes ernst, kann man im Prinzip zu folgendem Ergebnis kommen: Spätestens dann, wenn man von „Kernbereichsschutz“ spricht und die Forderung des Verfassungsgerichtes, dass jedes Abhören sofort zu unterlassen ist, wenn dieser Kernbereich berührt ist, ernst nimmt, wird in dem Augenblick das Gerät ausgestellt; man kann also nicht mehr zuhören und weiß später auch nicht, wann möglicherweise der Kernbereichsschutz wiederum verlassen wird.

Welche Möglichkeit gibt es, mit diesem Begriff des Kernbereichsschutzes vielleicht rechtsdogmatisch noch anders umzugehen? Es gibt eine Möglichkeit, die das vielleicht eröffnet.

Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es um einen der individuellen Lebensgestaltung und ihrem Schutz dienenden Kernbereichsschutz gehen soll. Ist denn nun tatsächlich die Planung terroristischer Taten etwas, was mit dem Kernbereichsschutz individueller Lebensgestaltung zu tun haben muss? - Ich meine: Das nun ganz bestimmt nicht.

Natürlich kann man sehr schnell Lösungen finden, indem man solche planerischen Aktivitäten durch den Schutz individueller Lebensgestaltung, durch den Kernbereichsschutz, überlagert, aber das ist dann eine Frage der praktischen Umsetzung und der einfachgesetzlichen Ausgestaltung. Wir müssen dann eben Möglichkeiten erarbeiten, wie ausgeschlossen werden kann - und diese Möglichkeiten gibt es -, dass im Rahmen einer akustischen Wohnraumüberwachung die Gefahr besteht, den Kernbereichsschutz zu verletzen.

Fast am Ende meiner Ausführungen stellt sich die prozessuale Frage: Läuft der Gesetzgeber durch die Beibehaltung dieser Regelungen ein verfassungsprozessuales Risiko? Dazu ist zunächst einmal - und insoweit schließe ich mich nun gerne den Aussagen meiner Vorredner an - darauf hinzuweisen, dass wir es hier Streitgegenständlich mit einer anderen Regelung zu tun haben. Wir haben bisher die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes zum repressiven Großen Lauschangriff; wir haben die Übertragbarkeit auf den präventiven Großen Lauschangriff; was wir nicht haben, ist eine ausdrückliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes zu Vorfeldmaßnahmen im Bereich des

Verfassungsschutzes. Man kann insoweit sagen, dass die Rechtslage zwar vergleichbar ist, aber kein identischer Streitgegenstand besteht.

Man kann ferner sagen, dass die sogenannte Anpassungspflicht, die das Verfassungsgericht für den Gesetzgeber statuiert hat und die sich im Übrigen unmittelbar aus der Verfassungsbindung des Gesetzgebers ergibt, bei gleichen Streitgegenständen besteht. Eine unmittelbare Anpassungspflicht haben Sie meines Erachtens nicht.

Wenn Sie sich trotzdem auf einer gesicherten Grundlage bewegen wollen, kann man die Rechtsprechung heranziehen, die sagt: Die Jahresfrist für Verfassungsbeschwerden würde im Ergebnis dazu führen, dass eine Regelung, die bereits vor dieser Jahresfrist ergangen ist und nicht verändert wurde, nach Ablauf der Jahresfrist nicht mehr angegriffen werden kann. Insoweit hätten Sie zwar vielleicht eine Regelung im Gesetz, die Ihnen materiellrechtlich Bauchschmerzen bereiten mag, die aber prozessual mit einer Verfassungsbeschwerde als solcher unmittelbar nicht angreifbar ist.

Zu guter Letzt will ich nicht verhehlen, dass man sich mit der Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes tatsächlich in einem überaus grundrechtssensiblen Bereich bewegt. Aber auch ein überaus grundrechtssensibler Bereich ist der gesetzgeberischen Ausgestaltung unter Beachtung der Grundrechte zugänglich, und ich bin der Auffassung, dass der Landesgesetzgeber mit dem hier vorgelegten Entwurf einen Weg gegangen ist, der eine grundrechtskonforme Ausgestaltung darstellt.

Dr. Gunter Warg (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst für die Einladung bedanken und - selbst wenn es vielleicht im Rahmen einer Sachverständigenanhörung nicht üblich sein mag - dem Landesgesetzgeber ein ausdrückliches Lob für diesen Gesetzentwurf aussprechen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in der Tat der Auffassung, dass dieser Entwurf sowohl fachlich notwendig ist als auch einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten der Bürger und den berechtigten staatlichen Sicherheitsinteressen schafft.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle bereits, dass die Erstreckung der Auskunftsrechte auf den klassischen Extremismus im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend dem unterschiedlichen Gewicht der Maßnahmen inhaltlich und verfahrenstechnisch differenziert gestaltet und zu Recht in den Voraussetzungen und Verfahren an die Intensität des jeweiligen Grundrechtseingriffes angepasst wird.

Ich möchte in meinem Vortrag gerne drei Punkte kurz herausgreifen und beginne mit der Ausweitung der sogenannten neuen Auskunftsbefugnisse auf den Anwendungsbereich des sogenannten klassischen Extremismus im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsschutzgesetz. Hier ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass das Verfassungsschutzgesetz nach wie vor die erhöhte Anforderungsschwelle der erheblichen Gefahren für die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 Nr. 1 verlangt, also nicht den „einfachsten“ Extremismus erfasst.

Eine dieser Gefahren, dieser schwerwiegenden Gefahren, liegt sicherlich in dem sich entwickelnden neuen Phänomen des sogenannten Home-grown-Terrorismus. Viele unserer europäischen Nachbarländer, insbesondere Großbritannien, die Niederlande und Frankreich, haben bereits mit diesem Phänomen zu tun, und ich denke, es wäre doch höchst unwahrscheinlich, wenn ausgerechnet Deutschland - mit einer diesen Ländern doch recht ähnlichen Bevölkerungs- und Sozialisierungsstruktur - von dieser Entwicklung ausgenommen wäre.

In der Tat sind Tendenzen, die die Entwicklung eines Home-grown-Terrorismus im Phänomenbereich des Islamismus nahe legen, zwar bislang - Gott sei Dank! - nur in Ansätzen, aber doch durchaus für Deutschland in Betracht zu ziehen. Es gibt tatsächliche Anhaltspunkte, die belegen, dass einzelne - ich betone: einzelne - in Deutschland sozialisierte Personen, die sich in sogenannten gemischten - also noch nicht als terroristisch einzustufenden - Netzwerken bewegen, offenbar Sympathien für terroristische Aktionen hegen und gegebenenfalls zur Begehung solcher Straftaten bereit sein könnten.

Extremistische Gruppierungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsschutzgesetz können in diesem Zusammenhang durchaus als radikalisierende Durchgangsstationen dienen. Die Zeiten, die solche Personen hin zu terroristischen Bestrebungen durchlaufen, sind dabei durchaus unterschiedlich und können daher im Vorhinein von den Sicherheitsbehörden nicht sicher eingeschätzt werden.

Aus diesem Grund bedarf es auch im Vorfeld solcher auf die Ausübung von Gewalt gerichteter Aktivitäten geeigneter Abklärungsmöglichkeiten für die Verfassungsschutzbehörden, um die Kommunikationswege - um die geht es ja in erster Linie -, also vor allem ihre finanziellen Transaktionskanäle und ihre Telekommunikationsverbindungen, aufzuklären. Dieser Zielsetzung dient die Erweiterung des § 5 a Verfassungsschutzgesetz.

Ich komme nun zu einem zweiten Punkt, nämlich den sogenannten Maßnahmen der offensiven Nutzung des Internets oder, im Sinne meiner Vorredner, dem sogenannten „Hacking“. Naturgemäß gibt es ein großes Interesse aller Verfassungsschutzbehörden am Internet und den Möglichkeiten, die es für die Bearbeitung seiner Beobachtungsobjekte bietet. Ich denke, dass die Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz etwas davon durchklingen lässt, welche Möglichkeiten der Aufklärung sowohl fachlicher- als auch technischerseits gesehen werden.

Dass das Internet auch im Rahmen einer verdeckten Beobachtung enorme Erkenntnismöglichkeiten über die Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes liefern könnte, macht die Begründung der Gesetzesnovelle zum Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sehr deutlich. Die dort beschriebenen, technisch eventuell realisierbaren Zugänge würden es dem Verfassungsschutz ermöglichen, bei der Beobachtung mit den vielfältigen Aktivitäten der Zielgruppierungen des Verfassungsschutzes gewissermaßen „gleichzuziehen“ und ihnen auf dem Feld der modernen Informationstechnik eben nicht eine Vielzahl unbeobachteter Präsentations- und Kommunikationsmöglichkeiten zu eröffnen. Es macht zweifellos Sinn, sich die Foren, die beispielsweise Anleitungen zum Bau von Sprengvorrichtungen oder Videos über Djiha-Kämpfer verbreiten, näher anzuschauen. Dabei sollte es meines Erachtens keine unzugänglichen Verstecke im Internet geben.

Hinsichtlich des dritten Punktes, des Eingriffes in Art. 13 durch solche Maßnahmen, möchte ich mich gerne in weiten Teilen der Stellungnahme von Herrn Schwarz anschließen und vielleicht die beiden Hauptargumentationsstränge kurz nachskizzieren, nämlich dass Art. 13 unserer Auffassung nach lediglich die räumliche Sphäre, sprich: die räumliche Privat- und Intimsphäre, vor unberechtigtem Zutritt schützt. Diese private Rückzugssphäre ist aber durch die Maßnahmen der offensiven Nutzung des Internets gerade nicht tangiert.

Die zweite Argumentationslinie, die meiner Meinung nach auch aus Literatur und Rechtsprechung ableitbar ist, zielt darauf ab, dass der Verfassungsschutz in ein System nur dann eindringen kann, wenn sein Betreiber online ist, das heißt, selbst im Internet aktiv ist und gewissermaßen sein System derart öffnet, dass er selbst den Zugriff der Verfassungsschutzbehörden ermöglicht, sich also in der Sozialsphäre bewegt, die nicht dem Schutz des Art. 13, sondern lediglich dem Schutz des allgemeinen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unterliegt.

Hinsichtlich des Regelungsauftrages, den das Bundesverfassungsgericht bezüglich des Kernbereiches privater Lebensgestaltung an den Gesetzgeber gerichtet hat, kann ich mich den Ausführungen von Herrn Schwarz anschließen. Auch wir sind - auch nach Lektüre der einschlägigen Entscheidungen vom 3. März 2004 und 27. Juli 2005 - der Auffassung, dass für die Vorfeldaufklärung im Bereich der Nachrichtendienste kein verfassungsrechtlicher Regelungsauftrag besteht, diese dort aufgestellten Anforderungen auch im Bereich der Nachrichtendienstgesetze umzusetzen.

Dr. Fredrik Roggan (RA, Stellvertretender Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, Berlin): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Ich danke Ihnen sehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Gesetzentwurf. Ich bin im Moment in der etwas unkomfortablen Lage, mich zu etwas äußern zu müssen, zu dem viele Vorredner schon etwas gesagt haben. Es besteht dann immer die Gefahr der Wiederholung. Ich will drei Punkte herausgreifen - es sind diejenigen, die auch von den anderen Sachverständigen besonders herausgehoben wurden - und versuchen, eine etwas andere Akzentuierung zu setzen.

Zum ersten Punkt, dem Trennungsgebot, stellt sich die Frage, was eigentlich der Sinn des Trennungsgebotes ist. Wir haben sicher eine Verpflichtung zur organisatorischen Trennung von Polizei und Geheimdiensten, aber darüber hinausgehend - wenn man das Trennungsgebot ernst nehmen und seinen Geist befolgen möchte - sicher auch eine Aufgabentrennung und insofern damit auch eine informationelle Trennung von Polizei und Geheimdiensten einzuhalten.

Gemeinsame Dateien, wie sie jetzt in NRW, aber auch auf Bundesebene geplant sind, in die sowohl Verfassungsschutzbehörden als auch Polizeibehörden einspeisen dürfen, sind zunächst einmal vom Grundsatz her eine Infragestellung beziehungsweise möglicherweise sogar ein Schleifen des Trennungsgebotes.

Unter welchen Voraussetzungen wäre das nicht der Fall? - Zunächst müssten die jeweiligen Eingriffsschwellen eingehalten werden. Das heißt: Eine eventuell fehlende Befugnis nach Strafprozessrecht oder nach Polizeirecht kann nicht dadurch überspielt werden

kann, dass die Verfassungsschutzbehörde unter wesentlich vereinfachten Voraussetzungen eine Information, ein personenbezogenes Datum erlangen kann.

Daraus folgt: Unter welchen Voraussetzungen dürfen beispielsweise Verfassungsschutzbehörden bestimmte Daten in solche Dateien einspeisen? - Das muss gesetzlich geregelt werden. Solche gesetzlichen Regelungen kann ich bei dem bis jetzt vorliegenden Entwurf bislang nicht erkennen.

Aber es gibt noch einen weiteren Aspekt, und der hat durchaus Bezug zu einer relativ aktuellen Diskussion. Wir wissen, dass sich sowohl deutsche als auch ausländische Geheimdienste auch solche Informationen besorgen - zum Teil ist das Gegenstand eines Untersuchungsausschusses in Berlin -, die von Polizeibehörden und Strafverfolgungsbehörden selbstverständlich nicht erlangt werden dürften.

Ihnen ist bekannt, dass sich das Bundesamt für Verfassungsschutz beispielsweise den in Guantanamo inhaftierten Murat Kurnaz hat vorführen lassen, der dort „zurechtgefoltert“ und dann befragt worden ist. Da stellt sich natürlich die Frage, ob solche Informationen, die nach Polizei- und Strafprozessrecht zweifelsfrei unverwertbar wären, in Dateien enthalten sein dürfen, auf die auch andere Sicherheitsbehörden Zugriff haben. Unsere Antwort ist ein klares Nein. Wenn wir die Polizeiarbeit folterfrei halten wollen, dann müssen die Informationen, die eingestellt werden müssen, rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

Mein zweiter Punkt, das „Hacken“ von Computern. Wir haben es in unserer Stellungnahme offen gelassen, ob es sich dabei um einen Eingriff in Art. 13 oder Art. 10 oder „nur“ um die informationelle Selbstbestimmung handelt. In jedem Fall ist es wichtig, dass für die Daten, die dort erlangt werden können, ein Schutzniveau gilt, welches mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vereinbar ist. Das ist namentlich der Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung.

Wie bereits wiederholt gesagt wurde, ist dies grundsätzlich völlig unabhängig davon, in welchen Schutzbereich eingegriffen wird. Sowohl beim Wohnungsgrundrecht als auch bei der Telekommunikation gilt die Verpflichtung zum Kernbereichsschutz. Und man muss auch aus diesen Entscheidungen lesen, dass er auch für andere verdeckte Datenerhebungsmethoden, die - so habe ich das in meiner Stellungnahme einmal genannt - verletzungsgeneigt sind, was den Kernbereich privater Lebensgestaltung angeht, gilt.

Mit anderen Worten: Überall dort, wo der Kernbereich betroffen werden kann, also auch im Landesverfassungsschutzrecht, wären kernbereichsschützende Regelungen auf gesetzlicher Ebene vorzusehen. In dem nun vorgelegten Entwurf vermisst man diese allerdings völlig, sodass ich davon ausgehe, dass das Ganze schon unter diesem Gesichtspunkt - sollte es zu einer verfassungsgerichtlichen Klärung kommen - beanstandet würde.

Auf einen letzten Punkt möchte ich noch eingehen, und zwar den Großen Lauschangriff. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2004 zunächst den Strafprozessgesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet. Aber der Inhalt nicht nur dieser Entscheidung - das haben viele Vorredner schon gesagt -, sondern auch der Inhalt der anderen genannten Entscheidungen, beispielsweise zum nieder-

sächsischen Gefahrenabwehrgesetz oder auch der sogenannte AWG-Beschluss vom 3. März 2004, machen deutlich, dass es insgesamt einen Auftrag an die Gesetzgeber gibt, ihre Eingriffsbefugnisse so auszugestalten, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung geschützt wird. Es ist völlig unzweifelhaft, glaube ich, dass die im Moment geltende Regelung diesen Maßgaben nicht genügt.

Die Gesetzesbegründung sagt, dass Sie auf andere verfassungsgerichtliche Entscheidungen warten können und wollen, weil ansonsten, wenn man beispielsweise daran dächte, den Großen Lauschangriff im Landesverfassungsschutzgesetz abzuschaffen, eine Sicherheitslücke entstehen würde. - Das ist keineswegs der Fall.

Wenn man sich die Vorschrift ansieht, ist da die Rede von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr. Das ist klares Polizeirecht. Dort, an dieser Stelle, hat das Landesamt für Verfassungsschutz nichts zu suchen, zumal das Landesamt für Verfassungsschutz von der rechtlichen Konstruktion her überhaupt keine Mittel, keine Befugnisse hat, solche Gefahren abzuwehren. Das ist eine reine Polizeiangelegenheit. So gesehen meine ich, dass Sie ohne Bedenken diese Befugnis streichen könnten, ohne nur im Geringsten ein Sicherheitsrisiko im Lande Nordrhein-Westfalen zu produzieren.

Klaus Wiescher (KHK, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich darf mich herzlich für die Einladung bedanken. Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich die Gelegenheit nutze, hier aus Sicht der polizeilichen Praxis Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen. Ferner bitte ich, mir die Gelegenheit zu geben, Ihnen auch etwas über die aktuelle Lage betreffend die terroristischen Umtriebe mit Bezug zu Nordrhein-Westfalen zu sagen.

Ich bin im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin Vertreter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen und habe dort in enger, soweit gesetzlich möglicher Kooperation mit den Vertretern der jeweiligen Dienste gearbeitet. Ich behaupte von mir, dass ich weiß, wovon ich rede, wenn es um den polizeilichen Bereich geht.

Lassen Sie mich grundsätzlich ausführen, dass - wie auch unserer Stellungnahme zu entnehmen - wir den vorliegenden Gesetzentwurf als eine Entwicklung im Sinne der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes begrüßen.

Zur Lage möchte ich gerne anmerken, dass die am 31. Juli 2006 versuchten Sprengstoffanschläge in Nahverkehrszügen in Nordrhein-Westfalen deutlich gemacht haben - noch stärker deutlich gemacht haben -, dass auch unser Bundesland der Bedrohung durch Terrorismus mit islamistischem Hintergrund ausgesetzt ist.

Darüber hinaus kann aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass - zusätzlich zu dieser Bedrohungslage - auch terroristisches Personenpotenzial mit anderem Hintergrund über Unterstützungskontakte in Nordrhein-Westfalen verfügt. An dieser Stelle möchte ich einen Hinweis auf die Bombenanschläge in der Türkei geben, bei denen leider auch deutsche Opfer zu beklagen waren.

In Nordrhein-Westfalen als dem bevölkerungsreichsten Bundesland mit einem hohen Anteil an ausländischen Mitbürgern und entsprechender Infrastruktur bieten sich eben derartige Kontakte nahezu zwangsläufig an und sind durch Beispiele aus der Vergangenheit in Richtung Rekrutierung von Unterstützern bis hin zur Spendengelderpressung zwecks Finanzierung des bewaffneten Kampfes belegbar.

Es scheint, als ob muslimische Jugendliche, wozu auch eine unbestimmte Zahl von Konvertiten zählt, derzeit - ich betone: derzeit - besonders anfällig für aggressiv-radikale Propaganda der Djihadisten sind. Wir sehen dafür sehr vielschichtige Gründe. Dass sich insbesondere Jugendliche von der Gesellschaft, in der sie leben, abwenden, bedarf einer gründlichen Analyse und der Entwicklung einer Bekämpfungsstrategie, die mittelfristig verhindert, dass aus diesen sogenannten polizeilichen Randfiguren - ich darf sie einmal so bezeichnen - Personen mit großer polizeilicher Relevanz werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf den aktuellen, hier bereits mehrfach erwähnten Begriff Home-grown-Terrorists hin. Ich erlaube mir, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, dass diese nach den Anschlägen von London geprägte Bezeichnung ausschließlich für - in aller Regel eingebürgerte - Muslime der zweiten oder dritten Einwanderergeneration, die nach außen hin voll integriert erscheinen, gilt.

Was wir feststellen, ist, dass darüber hinaus Kleinstgruppen ohne Migrationshintergrund, die sich hier über einen befristeten Zeitraum zum Beispiel zu Ausbildungszwecken aufhalten, zusätzlich für eine nur schwer zu prognostizierende Gefahrenlage sorgen; ich nenne hier beispielsweise mögliche Motivationslagen der Kofferbombenattentäter.

Es sei nicht unerwähnt, dass unseres Erachtens der Karikaturenstreit und die bewusst negativen Auslegungen der Papstrede augenscheinlich radikalen Muslimen als willkommenen Anlass gedient haben, über ihre Medien weltweit „Zündschnüre“ für Terrorakte zu legen, die von den vorgenannten Personengruppen als ideologische Rechtfertigung aufgenommen werden könnten beziehungsweise wurden - siehe die Kofferbombenattentäter.

Wir sind der Meinung, dass dieser Situation frühzeitig, schnellstmöglich und effektiv begegnet werden muss, betonen aber auch, dass allein polizeiliche Mittel sowie lokale und landesweite Präventionsmaßnahmen nicht ausreichen. Wir sind der Meinung, dass es neben einem gesamtgesellschaftlichen Dialog eines funktionierenden Verfassungsschutzes bedarf, dem die wichtige Aufgabe der Informationsbeschaffung im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr und Bekämpfung auch der terroristischen Gewalt zukommt.

Zu dem Punkt „Beachtung des Trennungsgebotes“ haben wir ausgeführt, dass wir § 13 als landesgesetzliches Pendant zur bundesgesetzlichen Speicherungsregelung sehen, und weisen diesbezüglich auf die Antiterrordatei hin.

Für bestehende gemeinsame Projektdaten führen wir an, dass es der jeweiligen Institution lediglich gestattet ist - dies wird auch so umgesetzt -, das zu übermitteln und zu speichern, was nach der jeweils bestehenden Gesetzeslage zulässig ist.

Wir denken, dass es sich bei den vorbezeichneten Maßnahmen lediglich um eine besonders intensive Form des Informationsaustausches im Rahmen der bereits bestehenden Übermittlungsermächtigungen unter dem Aspekt des im Einzelfall gebotenen Ausschließens von Zeitverzug handelt. Nach unserer Ansicht ist dem vorliegenden Gesetzentwurf zu entnehmen, dass dem Trennungsgebot Beachtung zugekommen ist und es Anwendung finden kann.

Zum Fragenkomplex II „Ausweitung des Anwendungsbereiches, geänderte Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten des Verfassungsschutzes“ vertreten wir die Auffassung, dass die nähere Bestimmung und das rechtzeitige Ansetzen unseres Erachtens geeignet sind, sogenannte Home-grown-Networks aufzuhellen und durch weitere Erkenntnisverdichtung Anschläge auf inländische Ziele möglichst zu verhindern und erfolgreich zu bekämpfen. Wir halten die Regelung im Gesetzentwurf für ausreichend und verhältnismäßig.

Ein Problem sehen wir unter dem Aspekt der Praktikabilität in der Anwendung des § 5 a Abs. 5. Wir halten das vorgeschlagene Procedere für unpraktisch und befürchten dadurch eine mögliche Behinderung einer möglichst zeitnahen Aufklärung. Die Alternative haben wir Ihnen schriftlich vorgelegt.

Unserer Auffassung nach sollte ein Antrag die parallel aufzunehmende Maßnahme bis zu einem möglichen abschlägigen Bescheid nicht hindern, aber in einem solchen Fall die Maßnahme dazu führen lassen, dass diese unverzüglich einzustellen ist und die bis dato gesammelten und unter Umständen gespeicherten Daten umgehend zu vernichten sind.

Auf das Internet und den Zugriff auf gespeicherte Computerdaten Bezug nehmend darf ich ausführen, dass wir das Internet als virtuelles Radikalisierungs- und Ausbildungslager einstufen, und zwar als zunehmenden Ersatz für entsprechende Lager. Wir sind der Auffassung, dass diese Aktivitäten und - soweit machbar - deren Verfasser und Verbreiter zu identifizieren sind, und sehen dieses Aufgabenfeld als im Bereich des Verfassungsschutzes angesiedelt, aber auch nur solange kein Straftatbestand erfüllt wird.

Wir sehen allerdings die zuvor beschriebene Internetpropaganda bereits an der Grenze zu § 129 a Abs. 5 StGB und sind der Ansicht, dass jede Internetpropaganda, die von in Deutschland lebenden Sympathisanten eingestellt oder abgerufen wird, unter Strafe gestellt werden sollte. Das verpflichtet im Übrigen auch den Verfassungsschutz zu einer rechtzeitigen Unterrichtung der Polizei, die diese Erkenntnis zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dringend benötigt.

Ich darf darauf hinweisen, dass der Verfassungsschutz Informationen, die die Polizei zur Aufgabenerfüllung benötigt, bereits jetzt weitergeben darf - auch auf dem Sektor der Gefahrenabwehr. Im Einvernehmen mit meiner Organisation vertrete ich die Meinung, dass davon mehr Gebrauch gemacht werden sollte, und darf das auch auf der Basis meiner Tätigkeiten, unter anderem im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum, noch einmal unterstreichen.

Zur akustischen Wohnraumüberwachung sind wir der Auffassung, dass die diesbezüglichen Ausführungen zum allgemeinen Teil nachvollziehbar sind, geben aber noch einmal grundsätzlich zu bedenken: Terrorismus ist - einschließlich der Anschläge und de-

ren Vorbereitung beziehungsweise Planung - Schwerstkriminalität, die an den Grundlagen unserer Demokratie rüttelt.

Die von mir eingangs beschriebene Gefahrenlage, die aktuell durch eine anzunehmende Zunahme von Aktivitäten mit terroristischem Hintergrund nicht mehr hinreichend bestimmbarer Kleinstgruppen aktuell geprägt wird, ist mit den einschlägig benutzten Methoden von Polizei und Verfassungsschutz nur eingeschränkt definierbar und bietet deshalb nur vage Ansätze zu deren Bekämpfung.

Ein unnötiges Zögern in der Beantwortung noch offener Rechtsfragen bei der Schaffung verfassungskonformer Regelungen oder gar die Streichung der Norm sind kontraproduktiv.

Konkret zur Frage 15 füge ich an, dass sowohl in personeller als auch in sächlicher Hinsicht die Einrichtungen der polizeilichen Sondereinheiten des Landes mögliche Anhaltspunkte bieten können und dass darüber hinaus die Wohnraumüberwachung die Möglichkeit der Erlangung gezielter Informationen bieten kann, was wiederum zur Reduzierung von Einsatzkräften führen könnte.

Die bisherige landesweite Zusammenarbeit unter Wahrung des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Verfassungsschutz betrachten wir als gut: Sie hat sich bewährt. Sie ist - das zeigen auch meine persönlichen Erfahrungen - von einem gegenseitigen Vertrauen geprägt, das es zu bewahren gilt.

Wir sehen aber auch hier Verbesserungsmöglichkeiten. Erste Schritte sind getan. Wir erwarten auf Erweiterungen und erkennen, dass die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ein weiterer Schritt in diese richtige Richtung ist.

Allein mit der Schaffung von Gesetzen ist diesem Phänomenbereich allerdings nicht erfolgreich zu begegnen. Wir sehen es deshalb als dringend notwendig an, einerseits Gettoisierung und Isolierung von Muslimen und Ethnien energisch entgegenzuwirken, andererseits jedoch auch die Schutzorgane unseres Landes substanziell in die Lage zu versetzen, wehrhaft Demokratie verteidigen zu können.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang bitte anmerken, dass sich die derzeit durchgeführte „Modernisierung der nordrhein-westfälischen Polizei“ im überflüssigen Umbau von Behörden erschöpft und bisher mehr Schnittstellen als nötig schafft. Informationen aus den Verfassungsschutzbehörden des Landes und des Bundes erfahren auf diese Weise entbehrliche Umwege in der Bearbeitung. Der - lassen Sie ihn mich bitte einmal so bezeichnen - „integrative Ansatz“ in der Bekämpfung des Terrorismus durch das Beschreiten neuer verfassungsgemäßer Wege in der Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane wird durch die vorgenannten Veränderungen innerhalb der Polizei verwässert.

Falsch verstandener Personalabbau bei der Polizei und die damit verbundene zukünftige Überalterung, zunehmende Arbeitsverdichtung und die damit verbundene zwangsläufige Reduzierung von Möglichkeiten der fachlichen Aus- und Fortbildung, die Verzögerungen in der Beschaffung technischer Standards, die bisher schon zu erfahrenen Minderungen auch im sozialen Status, der bevorstehende Abbau von Beteiligungsrechten auch in der Personalvertretung sowie weitere mögliche Sparmaßnahmen führen

unabdingbar zu einem Qualitätsverlust. Darin wiederum sehen wir eine mögliche Beeinträchtigung der Gewährleistung von Sicherheit.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst herzlich für die Einladung zur heutigen Sachverständigenanhörung bedanken. Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Situation, in der ich mich genauso wie der Kollege Roggan befinde, dass nämlich viele meiner Kritikpunkte schon erwähnt worden sind, kann ich mich in einigen meiner Kernpunkte kurz halten und vielleicht zu den Aspekten, die noch nicht so breit argumentativ begründet sind, etwas ausführlicher werden.

Bezüglich meiner sechs Punkte führe ich Folgendes aus:

Erstens. Nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom März 2004 zum „Großen Lauschangriff“ kann die Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung, so wie sie sich derzeit im Verfassungsschutzgesetz befindet, keinen Bestand mehr haben. Das ist hier schon mehrfach gesagt und – wie ich denke - inzwischen auch ausreichend begründet worden. Diese Regelung ist verfassungswidrig, weil sie die Vorgaben zum Schutz des absolut geschützten Kernbereiches privater Lebensgestaltung, wie es das Verfassungsgericht formuliert hat, nicht erfüllt. Konsequenterweise wäre sie daher zu streichen.

Zweitens. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus eben diesem Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung ergeben, sind nicht auf die Wohnraumüberwachung beschränkt, sondern erfassen auch sonstige Umstände. Deshalb - das ist bereits in mehreren Stellungnahmen angeklungen - müssen auch den anderen heimlichen Datenerhebungsbefugnissen, zum Beispiel aus § 5 Abs. 2, etwa den Observationen, den Bildaufzeichnungen, den verdeckten Ermittlungen usw., entsprechende Grenzen gezogen werden. Nicht zuletzt bedarf es hier Bestimmungen, die verhindern, dass es zu einer zeitlichen oder räumlichen Rundumüberwachung kommen kann.

Außerdem müssen Regelungen über den Verwertungsausschluss unzulässig erhobener Daten getroffen werden. Diese Stelle des Gesetzentwurfes verlangt nach einer Nachbesserung.

Drittens. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls verfassungsrechtlich gebotenen Kennzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten müssen nachgebessert werden. Es ist zwar zu begrüßen, dass im Entwurf überhaupt Benachrichtigungs- und Kennzeichnungspflichten in Ausführung und Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aufgenommen worden sind, aber die Ausnahmen, in denen Mitteilungen unterbleiben können, sind außerordentlich vage gehalten - viel zu vage. Sie sind weit.

Wenn schon der Begriff „Gefährdung der Aufgabenerfüllung“ genügt, um von einer Benachrichtigung Betroffener absehen zu können, dann sind formelhafte Begründungen dergestalt zu befürchten, dass irgendwann in den nächsten Jahren ein Formularblatt entsteht, auf dem schon vorgedruckt ist oder höchstens noch angekreuzt werden muss, dass die Aufgabenerfüllung gefährdet wird und deswegen die Benachrichtigung unter-

bleibt. - Das ist etwas überspitzt formuliert, und ich hoffe, dass mir die Kollegen vom Verfassungsschutz das nicht übel nehmen; natürlich unterstelle ich Ihnen nicht, dass es Wahrheit wird, aber das Gesetz könnte, wenn es so bliebe, solche Befürchtungen nähren.

Erst recht allerdings ist der endgültige Verzicht auf eine Benachrichtigung – und das ist jetzt wieder sehr ernst gemeint – problematisch. Es ist vorgesehen, dass unter Umständen endgültig auf die Benachrichtigung verzichtet werden kann. Dies halte ich für höchst problematisch, vereitelt dies doch jegliche nachträgliche gerichtliche Überprüfung. Das heißt: Man bringt damit die Betroffenen um ihre verfassungsrechtlich verbürgte Rechtsschutzgarantie.

Mein vierter Punkt bezieht sich auf die Erweiterung der besonderen Befugnisse nach § 5 a, also der Auskunftseinholung bei Kreditinstituten über Personen und deren Geldbewegungen, Geldanlagen usw. Die Ausdehnung dieser Befugnisse nicht nur auf Fälle des Terrorismusverdachtes, sondern auf Fälle auch der sogenannten allgemeinen verfassungswidrigen Bestrebungen wie gewaltfreier Meinungsäußerungen oder andere hier vorhin genannte Bestrebungen dürfte unverhältnismäßig sein.

Wie Herr Huster erinnere auch ich an die Parallelregelung. Im Bund ist vorgesehen, dass hier zumindest gewisse tatbestandliche Eingrenzungen - wie tauglich oder untauglich diese Versuche sein mögen, mag dahingestellt sein - vorgenommen werden, etwa auf volksverhetzende oder militante Bestrebungen und Ähnliches. Der nordrhein-westfälische Entwurf lässt dies vermissen. Auch wenn die Auskünfte bei Telekommunikations- und Telediensteanbietern noch unter den Einschränkungen des Straftatenkataloges aus dem G-10-Gesetz stehen, dürfte trotzdem grundsätzlich auch hier gelten, dass es auf jeden Fall bestimmter Einschränkungen bedarf und nicht sämtliche Aufgaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht kommen.

Fünftens: Verschiebung der früher ebenfalls besonderen Auskunftsbefugnisse betreffend die Postdienstleister und Luftfahrtunternehmen aus § 5 a in den allgemeinen § 7 zu den allgemeinen Erhebungsbefugnissen. Auch dies halte ich nicht für unproblematisch. Es sollte, was die Luftverkehrsdaten anbelangt – wie es auch im Bund vorgesehen ist -, dabei bleiben, dass das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig zu unterrichten ist.

Ein Punkt, der bisher zwar an einigen Stellen, aber noch nicht so ausführlich angeklungen ist, betrifft Art. 13. Hier ist die Frage, inwieweit sich die neuen Befugnisse des sogenannten „Hackings“ mit der Verfassung vereinbaren lassen. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme, so wie es das Gesetz formuliert, bezieht sich nicht nur darauf, dass das Internet als solches ausgeforscht werden kann und soll, sondern bezieht sich auch darauf, dass ich in die Wohnung beziehungsweise in ein informationstechnisches System eindringe, das online gegangen ist und aus dem ich mir Informationen holen möchte. Das können nicht nur Informationen sein, die aus Kommunikationsvorgängen stammen, sondern das können auch Informationen sein, die ich selber in Dateien abgelegt habe, etwa meine Tagebücher, meine Steuerklärungsdaten, meine Gesundheitsdaten oder welche Daten auch immer.

Denn anders, als es vorhin geheißen hat, begibt man sich, wenn man online geht, nicht auch schon in die Sozialsphäre, sodass der Schutz geringer wäre, sondern angesichts der Flatrates ist die heutige Praxis doch die, dass die Leute ihren Computer anschalten, also online gehen, aber zusätzlich noch alle möglichen anderen Dinge am Computer erledigen. Und solange das Gerät online ist, kann von außen eingedrungen werden. Über Spione und bestimmte technische Methoden kann heutzutage sogar nach Abschalten eingegriffen werden. Mein technischer Sachverstand reicht nicht aus, um Ihnen das im Detail zu erläutern, aber es können Techniken wie etwa Viren oder Trojaner eingesetzt werden, die auch nach Abschalten des Computers in ihn eindringen können.

Mit dem Eingriff und dem heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme ist also der Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung berührt und meines Erachtens auch verletzt, denn es geht um Daten, die sich in aller Regel auf dem PC im häuslichen Bereich befinden. Art. 13 sichert das Recht, in der Wohnung grundsätzlich in Ruhe gelassen zu werden. Damit ist nicht nur der rein physische Zugang gemeint, sondern auch die Beherrschung von Informationen, Gegenständen und Vorgängen in der Wohnung. Werden etwa mit Richtmikrofonen oder sonstigen technischen Mitteln Wohnungen ausgespäht, greift Art. 13 auch ohne dass die räumliche Betretung stattgefunden hat.

Neben der optischen oder der akustischen Ausforschung einer Wohnung können heutzutage Eingriffe über das Internet auf die private Festplatte nicht außen vor bleiben. Das wäre eine Schutzlücke des Art. 13, die so nicht bestehen kann. In der Lauschangriffsentscheidung heißt es wörtlich - ich darf zitieren: „Der Schutzzweck der Grundrechtsnorm“ – hier ist Art. 13 gemeint – „würde vereitelt, wenn der Schutz vor einer Überwachung der Wohnung durch technische Hilfsmittel, auch wenn sie von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden, nicht von der Gewährleistung des Absatzes 1“ - gemeint ist Art. 13 Abs. 1 GG – „umfasst wäre.“ Ist jemand online, ist es, wie gesagt, heutzutage technisch kein Problem mehr, von außerhalb der Wohnung die Festplatte auszuforschen. Man kann gespeicherte E-mails, Dateien mit intimen Notizen, Tagebücher, Gesundheitsdaten usw. heute problemlos ausforschen.

Aus Sicht der Menschen, die auf ihre Grundrechte vertrauen, kann es zudem keinen Unterschied machen, ob sie einen Brief in Papierform auf ihrem Tisch liegen haben oder eine E-mail auf ihrer Festplatte im häuslichen PC gespeichert ist. In beiden Fällen muss der Schutz von Art. 13 garantieren, dass staatliche Zugriffe auf diese Dinge nur unter den einschränkenden Bedingungen des Schutzes der Wohnung erfolgen dürfen. Als einschränkende Bedingung wäre beispielsweise eine richterliche Anordnung mit den entsprechenden materiellen Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zu nennen. Das ist die Voraussetzung, damit ich überhaupt in Wohnungen eindringen kann.

Der Gesetzentwurf lässt außerdem, das ist hier schon mehrfach in Bezug auf § 13 gesagt worden, die Regelungen zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung vermissen und erfüllt auch das Zitiergebot nicht.

Vorsitzender Werner Jostmeier beendet die Anhörung der Sachverständigen, gibt einige organisatorische Hinweise bezüglich des Zeitablaufes und bittet um Fragen.

Monika Düker (GRÜNE): Von meiner Seite erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen für die umfangreichen Stellungnahmen. Weil ich die Fragen in einen Rahmen stellen möchte, vorweg eine Bemerkung:

Ich glaube, dass die kritischen Anmerkungen der Sachverständigen nicht zum Ziel haben, neue Befugnisse für den Verfassungsschutz generell auszuschließen oder den Staat völlig wehrlos zu machen. Diese Anmerkungen und die kritischen Hinweise auf das Trennungsgebot etc. haben auch nicht zum Ziel, zu sagen, dass es Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei überhaupt nicht geben darf.

Die Zielrichtung ist, zu verdeutlichen, dass all diese neuen Befugnisse ein paar rechtsstaatlichen Spielregeln unterliegen, die akzeptiert werden müssen, als da sind: Erforderlichkeit, Bestimmtheit, Zielgerichtetheit, Verfassungskonformität, verfahrensrechtliche Sicherung und natürlich letztendlich auch Kontrolle. Es muss eine Kontrolle erfolgen, wenn Eingriffe in Bürgerrechte stattfinden. So wie ich die Ansicht der Sachverständigen in Gänze wahrgenommen habe, ist die deutliche Mehrheit der Auffassung, dass an der Einhaltung genau dieser rechtsstaatlichen Grundsätze in dem Gesetzentwurf erhebliche Zweifel geäußert wurden.

In dem Ihnen von uns vorgelegten Fragenkatalog betreffend den Zugriff auf Computerdaten, Internet etc. wird im Zusammenhang mit den neuen Befugnissen auf Art. 13 Bezug genommen. Ich möchte den Punkt, ob nun Art. 13 in Betracht kommt oder nicht, völlig außen vor lassen, weil mir eben noch einmal klargeworden ist, dass es eigentlich um die Eingriffsintensität geht.

Ich würde dazu gern Herrn Schwarz ansprechen, weil er so direkt gesagt hat, dass es mit Kernbereichsschutz überhaupt nichts zu tun hat, wenn der Verfassungsschutz entscheidet, auf welchen Computer er Zugriff nehmen darf. Glauben Sie denn, dass in Ihrem persönlichen Computer zu Hause nichts vorhanden ist, was in irgendeiner Form den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung tangiert? Für Sie hat also Computer und alles das, was Sie in ihm gespeichert haben, damit nichts zu tun? Denn die zentrale Kritik machte sich ja nicht daran fest, ob Art. 13 berührt ist oder nicht, sondern an fehlenden Regelungen für den Kernbereichsschutz, was Sie offensichtlich nicht so sehen. Ich schließe daraus, dass für Sie die Arbeit mit einem Computer nichts mit Privatheit zu tun hat. Das wäre meine – zugegebenermaßen - etwas provokante Frage an Sie, weil mich Ihre Ansicht schon sehr irritiert hat.

Die zweite Frage geht in Richtung der Herren Gusy, Huster, Roth und Kutscha. In Sachen Lauschangriff ist sehr deutlich geworden ist, dass der Lauschangriff so, wie in dem Entwurf vorgesehen, verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht wird, dass man bei Menschenwürde nicht in präventiv, repressiv oder anderes unterteilen kann, sondern dass sie nun einmal – egal, wer wo und wie eingreift - diesem Schutz unterliegt.

Gibt es, wenn wir einen solchen Lauschangriff im Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wirklich stehen lassen, überhaupt eine Möglichkeit - inzwischen habe ich erhebliche Zweifel, dass das verfassungskonform überhaupt machbar ist -, diesen Lauschangriff verfassungskonform auszugestalten? Können die Hürden für die Strafprozessordnung einfach übernommen werden? Besser: Kann man diese Hürden

aus der Strafprozessordnung - eine dringende Gefahr, die abgewehrt werden muss, Richtervorbehalt etc. - eins zu eins ins Verfassungsschutzgesetz übernehmen oder bewegt man sich dann, wie Herr Roggan ausgeführt hat, klar im polizeilichen Bereich? Dieser Widerspruch hat sich mir nicht aufgeklärt. Bewegen wir uns, wenn wir das übernehmen, nicht völlig außerhalb der Verfassungsschutzbefugnisse und kommen klar in den polizeilichen Zuständigkeitsbereich?

Dr. Karsten Rudolph (SPD): Ich möchte vorausschicken, dass ich - und das ist ganz aufrichtig gemeint – genossen habe, was Sie hier beigetragen haben; dabei spielt es keine Rolle, von wem der Beitrag stammt.

Im parlamentarischen Alltagsbetrieb ist es nicht immer so, dass man mit guten Argumenten versucht, eine Materie beherrschbar zu machen, mit der wir - das haben Sie alle betont - zu einem guten Teil Neuland betreten. Dazu gehört es auch, Fragen zu den Punkten zu stellen, bei denen man offensichtlich unsicher ist. Ich hoffe übrigens, dass sich die Landtagsmehrheit unsicher ist, denn es hat doch noch eine Reihe von Punkten gegeben, über die man besser noch einmal nachdenken sollte.

Damit hängt auch folgende Bemerkung zusammen: Wenn man sich in Neuland bewegt - das hat die bisherige Anhörung in einigen Punkten schon bestätigt -, ist es vielleicht nicht schlecht, nach entsprechend breiten parlamentarischen Mehrheiten zu suchen. Ich sage das übrigens auch vor dem Hintergrund der Diskussion des Gesetzes von 2002, welches in Kraft ist und welches heftige Auseinandersetzungen – auch getragen von solchen Kritikern, die heute, jedenfalls im Landesparlament, keine Kritiker mehr sind - hervorgerufen hat. Ich möchte Ihnen allen ganz herzlich für die Erfahrung danken, dass Sie uns noch einmal auf ein paar Punkte aufmerksam gemacht haben, bei denen wir als Opposition - ich räume freimütig ein - vielleicht etwas versagt haben, denn wir waren nicht in all den Punkten so kritisch, wie das einige von Ihnen waren.

Ich will drei Punkte hervorheben:

Erstens. Die Kollegin Düker hat schon über den „Großen Lauschangriff“ gesprochen. Sie gestatten mir, dass ich etwas einfacher beschreibe, wie ich das sehe, denn wir wollen als Parlamentarier nicht mit Ihnen in einen verfassungsrechtlichen Diskurs treten, den wir nicht gewinnen können, sondern wir müssen auch das Volk vertreten.

Es für mich gewissermaßen unverständlich, dass wir zum einen aus ...

Vorsitzender Werner Jostmeier: Herr Dr. Rudolph, ich bitte sehr darum, konkret eine Frage zu stellen. Die parlamentarische Debatte und Diskussion darf und kann in einer Sachverständigenanhörung nicht stattfinden.

Dr. Karsten Rudolph (SPD): Ich danke für den Hinweis. Wenn er nicht gegeben worden wäre, wäre meine erste Frage bereits gestellt.

Die erste Frage, die ich gerne von Herrn Warg beantwortet hätte, bezieht sich auf den „Großen Lauschangriff“. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Praxis, bei der dieser „Große Lauschangriff“ offensichtlich nicht durchgeführt wird. Das Gesetz sieht allerdings

vor, die entsprechende Regelung weiter bestehen zu lassen. Mich würde einfach interessieren, ob Sie als jemand, der den Verfassungsschutz vertritt, nicht auch das Interesse haben, dass der Verfassungsschutz auf verfassungsfesten Grundlagen arbeitet und insofern Ihrerseits natürlich eine gewisse Berechtigung vorhanden ist, zu erfahren, ob man in Nordrhein-Westfalen auf einer Gesetzesgrundlage handelt, auf der man sicher ist, weil sie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Karlsruhe entsprechend umsetzt.

Auch bezogen auf meinen zweiten Punkt würde ich gerne Herrn Warg ansprechen. Sie haben uns in der Zuschrift noch einmal deutlich gemacht, um was es bei der Frage des Auslesens von Computerdaten geht, nämlich um Kommunikationsinhalte, und zwar solche, die abgelegt worden sind. Sie schreiben - ich zitiere und möchte Sie bitten, das Zitat abzuwarten, bevor Sie mit dem Kopf schütteln -: „Insbesondere mit dem Zugriff auf gespeicherte Computerdaten durch Eindringen in fremde Rechnersysteme könnten möglicherweise verfassungsschutzrelevante Informationen erlangt werden, die seitens der Beobachtungsobjekte regelmäßig verborgen gehalten werden.“ Wir verstehen Ihr Anliegen, müssen nur erst abwägen, ob es in Ordnung geht.

Meine praktische Frage zielt darauf ab, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz inzwischen das macht, was technisch möglich ist, es also auf Computer geht und dort Daten ausliest; wobei wir nicht über Kommunikationsdaten und all das reden, was Sie bereits dürfen.

Meine letzte Frage richtet sich an all diejenigen, die in ihren schriftlichen Stellungnahmen nicht darauf geantwortet haben. Sie haben gesehen, dass die Fristsetzung für Ihre Antworten ziemlich kurz war. Bisher sah das Gesetz Fristen und Befristungsregeln vor. Laut Gesetzentwurf sollen diese Befristungsregeln entfallen und soll nur noch eine Evaluierung stattfinden. Würden Sie uns, dem Gesetzgeber, raten, bei der alten Befristungsregelung zu bleiben?

Peter Biesenbach (CDU): Erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre Beiträge, die uns eine gute Grundlage für die weitere Diskussion bieten.

Damit Frau Düker und Herr Dr. Rudolph die Experten bezogen auf den „Großen Lauschangriff“ gleich nicht zu sehr strapazieren, schlage ich vor, wir unterhalten uns im Ausschuss darüber - dies ist nur ein Vorschlag von mir allein, der nicht abgestimmt ist -, ob wir diese Bestimmung nicht herausnehmen.

Dafür sprechen zwei ganz einfache Gründe:

Erstens. Wir waren uns in der Anhörung einig, dass sie wegen ihrer Verfassungswidrigkeit so nicht umzusetzen ist; wir wollten sie nur als Merkposten stehen lassen. Wir haben diese Vorschrift seit 1994, also seit es sie gibt, nie angewendet. Und der Verfassungsschutz hat deutlich gesagt: Viel zu aufwendig, und das bringt uns auch nichts. - Wenn wir damit eine Befriedung hereinkriegen, zu sagen, ...

(Monika Düker [GRÜNE]: Was heißt „Befriedung“? Verfassungskonformität!)

- Gut! Ich will nicht darüber streiten; wie bereits der Vorsitzende verdeutlicht hat, werden wir später debattieren. Mein Vorschlag: Wir unterhalten uns darüber, ob wir etwas, was wir gar nicht wollen, nicht vielleicht herausnehmen und auf den Merkposten verzichten.

Damit ist diese Frage durch Frau Sokol bereits geklärt. Sie hat uns dazu gebracht, darüber nachzudenken, ob wir nicht – weil wir auf Transparenz Wert legen - die von ihr beanstandete Ziffer, was das Abweichen von der Mitteilung angeht, an dieser Stelle noch einmal konkretisieren. Ich denke, dann sind die größten Streitpunkte weg.

Anlass für meine Wortmeldung - um die Geduld des Vorsitzenden nicht zu sehr zu strapazieren, gehe ich nur kurz darauf ein - ist die von Herrn Prof. Kutscha geäußerte provozierende Bemerkung. Ich akzeptiere, achte und respektiere jegliche Meinungsfreiheit für Experten, halte aber genauso entschieden dagegen, dass ich es für sachlich nicht angebracht, auch für sachlich überhaupt nicht herleitbar halte, den Verfassungsschutz dieses Landes mit der Stasi zu vergleichen. Das ist eine Provokation, bei der Sie - zumindest bei mir - auf Unverständnis stoßen.

Der Entwurf enthält Transparenz- und Bindungsvorschriften, was die Genehmigung durch die G-10-Kommission angeht - mit der Einschränkung von Möglichkeiten nach dem G-10-Gesetz plus der Mitteilung, die wir im Spiegel der Frau Sokol noch einmal überarbeiten und prüfen werden. Wenn Sie diese Dinge mit einbeziehen, frage ich erstens: Hätten Sie sich das nicht auch bei der Stasi gewünscht? Und zweitens: Halten Sie Ihren Vorwurf gegenüber unserem Verfassungsschutz mit einem Vergleich – wenn auch nur andeutungsweise - immer noch aufrecht?

Prof. Dr. Kyrill Schwarz (Dinkelsbühl): Ich stelle mich nicht auf den Standpunkt, dass ich nichts zu verbergen hätte und dass deswegen der Verfassungsschutz, so er denn möchte, gerne auf meinen Computer zugreifen dürfte.

(Monika Düker [GRÜNE]: Das ist schon einmal passiert!)

- Das ist vielleicht schon einmal eine gewisse Einigkeit, die wir erzielen können.

Vielleicht gibt es aber bei der Interpretation der Verfassungsgerichtsentscheidung zu Art. 13 gewisse Missverständnisse. Zunächst einmal gilt aus meiner Sicht: Der Schutz der räumlichen Privatsphäre, wie er durch Art. 13 vermittelt wird, begründet nicht etwa einen rechtsfreien Raum für Kriminalität. Das ist ein Missverständnis, auf welches man manchmal stößt. Das soll Art. 13 nicht vermitteln. Art. 13 bietet keinen Schutzraum für Kriminalität oder für kriminelle Handlungen. Und genau dem entspricht die Aussage des Bundesverfassungsgerichtes, dass nämlich grundsätzlich nicht jede Überwachung die Menschenwürde verletzen würde oder jedenfalls mit einer Verletzung des Wertes der Menschen an sich einherginge.

Das Verfassungsgericht - und da stimme ich Ihnen zu - hat sehr deutlich gesagt: Maßnahmen, die in einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind generell ausgeschlossen, und zwar mit dem Argument, dass in diesem Bereich schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit Eingriffe nicht rechtfertigen können und eine Abwägung nicht stattfindet. Das heißt: Es gibt diesen abwägungsresistenten Kernbereich.

Das Verfassungsgericht definiert dann diesen Kernbereich. Ich glaube, dass wir diesbezüglich relativ weit auseinanderliegen. Unzulässig ist nämlich jeder Eingriff, der entweder darauf abzielt, eine Kommunikation mit Personen zu überwachen, zu denen ein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis besteht, oder wenn ersichtlich ist, dass die Kommunikation keinen erkennbaren Bezug zu Straftaten aufweist.

Dann kommt der in meinen Augen entscheidende Satz für das Verständnis von Art. 13 und dem, was wirklich als Kernbereich geschützt ist: „Dies“. Wenn man das im Kontext liest, und ich zitiere jetzt die Verfassungsgerichtsentscheidung, bezieht sich dieses „dies“ auf den Schutz eines letzten privaten Refugiums. Das Verfassungsgericht spricht in der Entscheidung sehr deutlich davon, dass es keinen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnungen verlangt, wohl aber einen absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen - und jetzt kommt ein „soweit“, das ganz entscheidend für das Verständnis dieser Entscheidungen ist, nämlich -, soweit dieses Verhalten sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt. Das heißt: Nicht jedes Verhalten wird geschützt. So kann auf terroristisches Verhalten, das ich auf dem Computer habe, zugegriffen werden.

(Monika Düker [GRÜNE]: Ich habe Sie gefragt, ob Sie keine persönlichen Daten auf dem Computer haben!)

- Ja, aber auf das Private soll eben auch nicht zugegriffen werden!

Die zweite Frage lautet: Was schreibt man an Möglichkeiten hinein? - Das ist eine Frage der einfachgesetzlichen Ausgestaltung.

(Monika Düker [GRÜNE]: Der Gesetzgeber muss das doch schützen!)

Sie können das so abstrakt hineinschreiben und sagen: Der Kernbereichsschutz ist ausgeschlossen, soweit es um bestimmte Dinge geht. Sie haben nur das Problem ...

(Monika Düker [GRÜNE]: Das steht aber nicht drin!)

- Die Frage ist, ob man das nicht verfassungskonform hineinlesen kann. Das ist eine zweite Frage, und ich würde sagen, dass man es kann.

Prof. Dr. Christoph Gusy (Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaften): Die Anhörung hat – wie ich denke - gezeigt: Kein Sachverständiger war der Auffassung, dass das Lauschangriffsurteil des Bundesverfassungsgerichtes unmittelbar auf die hier verhandelte Materie anwendbar ist. Anders ausgedrückt: Alle Sachverständigen waren der Auffassung, dass hier bestimmte Auslegungsgrundsätze zu Art. 1 und 13 des Grundgesetzes niedergelegt worden sind, die sich allerdings in den dann konkret anwendungsbezogenen Teilen ausschließlich auf das Strafprozessrecht bezogen, denn das war damals der Streitgegenstand.

Das Bundesverfassungsgericht hat seitdem – der Zeitraum ist nicht sehr lang - in etwa fünf oder sechs weiteren Entscheidungen auf dieses Lauschangriffsurteil Bezug genommen und gesagt, dass in diesem Kontext die Grundsätze des Lauschangriffsurteiles beachtet werden müssen. Das betrifft auch Maßnahmen der Gefahrenaufklärung und Gefahrenabwehr. Anders ausgedrückt: Weil es sich bei diesen anderen Maßnahmen

um gefahrenaufklärende und nicht um strafverfolgende Maßnahmen handelte, kann man die Grundsätze zu den strafverfolgenden Maßnahmen nicht eins zu eins anwenden, sondern diese müssen sinngemäß angewendet werden. Dazu gehört möglicherweise auch die von Herrn Schwarz oder von Herrn Warg angesprochene Frage des unmittelbaren Abhörens beim Lauschangriff; anders formuliert: In der damaligen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, die Maßnahme zu beenden, wenn der Kernbereich der Persönlichkeit betroffen ist. Später hat es allerdings deutlich gemacht, dass der Kernbereich der Persönlichkeit auch auf andere Weise, etwa durch Verwertungsverbote, geschützt werden kann.

Das Ergebnis ist, dass sich dieses Problem erledigt hat. Die Folgefragen sind in der Literatur inzwischen gründlich aufgearbeitet; es hat ganze Kongresse gegeben, die sich mit diesen Fragen beschäftigt haben. So gerne wie ich es täte, will ich aus diesem Grund hier nicht näher darauf eingehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Lauschangriffsurteil auch eine Frist für den Gesetzgeber gesetzt, und die ist hier - wie allgemein gesagt - nicht anwendbar.

Wenn allerdings ein Gesetz, wie hier das Verfassungsschutzgesetz, geändert wird und noch maßgebliche Fragen im Raum stehen, muss man sich allerdings überlegen, dass die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 1 und 13 in dem in diesem Jahr ohnehin anstehenden Prozess der Gesetzeserneuerung relevant werden müssen und dass man diese Grundsätze auch hier befolgt. Diese Regelungstechnik wendet das Bundesverfassungsgericht in letzter Zeit häufiger an, indem es sagt, dass augenblicklich alles so bleiben kann, es aber bei der ohnehin anstehenden Änderung überarbeitet werden muss.

Das ist auch das, was wir meinen und was uns veranlasst, darauf zu bestehen: Wenn das Gesetz schon überarbeitet wird, muss das auch in verfassungskonformer - und zwar in inhaltlich verfassungskonformer - Weise mit Art. 1 und 13 geschehen. Das ist das, worum es hier eigentlich geht, und gegen diese Aussagen habe ich aus dem Kreis der Sachverständigen trotz aller unterschiedlichen Auffassungen im Detail keinen Widerspruch gehört.

Prof. Dr. Stefan Huster (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Frau Dücker, Sie haben natürlich Recht mit Ihrem Einwand, dass man in diesem Bereich in gewisser Weise eine problematische Überschneidung von Verfassungsschutz und Polizei bekommt. Als damals der „Große Lauschangriff“ ins Grundgesetz eingeführt wurde, wurde sogar diskutiert, ob denn die Regelung des Art. 13 Abs. IV, die eben zur präventiven Wohnraumüberwachung ermächtigt, überhaupt auf die Verfassungsschutzbehörden anwendbar ist. Denn es gab ursprünglich eine Regelung, die den Verfassungsschutz angesprochen hat, hinterher jedoch wieder gestrichen worden ist. Aus diesem Grunde behaupten einige Kollegen, damit sei eigentlich gemeint, dass der Verfassungsschutz an der Stelle gar nicht angesprochen sei. Dass dies nicht die herrschende Meinung ist, zeigt die Problematik.

Ich halte es deshalb auch nicht für völlig ausgeschlossen, eine verfassungskonforme Regelung zu finden. Nur das, was das Bundesverfassungsgericht zur StPO ausgeführt

hat, zum Beispiel den Straftatenkatalog usw., kann man nicht unbesehen übernehmen, sondern muss es entsprechend umformulieren.

Trotzdem möchte ich noch ein Wort zur parallelgelagerten Problematik des § 5 Abs. 2 Nr. 11 sagen, denn hier muss man - in der Diskussion ist dies häufig durcheinander gegangen - zwei Dinge ganz streng trennen: Das eine ist die Sache mit der offensiven Internetbeobachtung. Sowohl verfassungsrechtlich als auch von der politischen Sache her leuchtet es wohl den meisten Leuten ein, dass es möglich sein muss, sich in irgendwelche Chatforen einzuklicken, um zu sehen, was da geschrieben wird.

Völlig anders sieht es bezogen auf den Zugriff auf gespeicherte Computerdaten aus. Wenn ich zu Hause an meinem Computer sitze, kann es nicht sein, dass ich mich in die Sozialsphäre begeben, nur weil ich online bin und ständig meine E-mails abrufe. Das ist ja so, als würde mir jemand sagen, dass ich mich auch in meiner Wohnung in die Sozialsphäre begeben, nur weil ich in dieser Wohnung wohne und bekannt ist, dass häufiger eingebrochen wird. Natürlich weiß ich, dass gehackt wird usw., aber deswegen sollte ich doch mit Firewalls und allen möglichen Dingen dafür sorgen, dass von außen nicht auf meine Daten zugegriffen werden kann.

Schauen Sie in die Internetcommunity, was da in den einschlägigen Blogs usw. über die Möglichkeit des Verfassungsschutzes steht, unmittelbar auf Festplatten inklusive aller Tagebücher, die die Leute heute auf Computern führen, inklusive aller vielleicht anstößigen Photos usw., die dort abgelegt sein mögen, zuzugreifen. Aus dieser Szene kriegen Sie politisch einen gewaltigen Gegenwind. Hier geht es um einen Eingriff von einer derartigen Intensität - ob in Art. 13 eingegriffen wird oder nicht, darüber kann man reden -, dass - da bin ich ziemlich sicher - die Regelung, wie sie jetzt im Gesetz steht, verfassungsrechtlich nicht ausreicht.

Prof. Dr. Wolfgang Roth (Rechtsanwalt, Bonn): Zu der Frage, die Sie, Frau Düker, bezüglich der Hürden des Eingriffes auf der einen Seite und des Kernbereichsschutzes auf der anderen Seite gestellt haben, muss man sehr genau unterscheiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht gesagt, dass die Eingriffshürden für den Verfassungsschutz genau dieselben wären wie für die Strafverfolgungsbehörden oder für die Polizei. Diese unterschiedliche Stufung der Eingriffsschwellen hat nach wie vor Bestand.

Eine andere Frage ist - da sind wir uns offensichtlich fast alle einig -, dass der Kernbereichsschutz auch vom Verfassungsschutz berücksichtigt werden muss, auch wenn die Eingriffsschwellen insgesamt niedriger sind. Das Bundesverfassungsgericht will eine gesetzliche Regelung, einen gesetzlichen Schutz des Kernbereiches, die sich bislang im Gesetz nicht findet. Ob man daraus die Folgerung ziehen will, die Möglichkeit dieses Eingriffes abzuschaffen, hängt davon ab, ob man sie aus polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Erwägungen benötigt oder nicht. Die andere Alternative wäre, diese entsprechenden Vorschriften über den Kernbereichsschutz hinzuzufügen.

Zu dem, was Kollege Schwarz zum Kernbereichsschutz ausgeführt hat, möchte ich ergänzen, dass das Bundesverfassungsgericht in zwei oder mehreren Entscheidungen ausdrücklich gesagt hat, dass Berichte über Straftaten sowie Planungen von Straftaten

unter keinen Umständen in den Kernbereichsschutz fallen. Auf den Verfassungsschutz übertragen gilt dasselbe für Berichte über und Planungen von verfassungsschutzrechtlich relevanten Tätigkeiten, die beispielsweise gegen Bestand und Sicherheit des Staates gerichtet sind. Das ist nicht absolut geschützt. Die praktische Umsetzung dieses Kernbereichsschutzes ist allerdings sehr schwierig.

Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber in den neuen §§ 100 c, 100 d und 100 e StPO versucht hat, dies umzusetzen; er hat in seiner Not teilweise nur die Sätze des Bundesverfassungsgerichtes abgeschrieben, weil die praktische Umsetzung eben äußerst kompliziert ist.

Aber: Es gibt auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, etwa zur Beschlagnahme von Tagebüchern. Die Beschlagnahme von Tagebüchern ist mitnichten insgesamt unzulässig, sondern selbstverständlich dürfen Tagebücher beschlagnahmt werden; es dürfen nur nicht die höchstpersönlichen Teile der Tagebücher im Strafverfahren verwendet werden. Wenn aber in Tagebüchern zum Beispiel Berichte über Verbrechen enthalten wären, dürften sie beschlagnahmt und sogar im Strafverfahren verwendet werden. Das heißt: Man sollte den Kernbereichsschutz nicht als ein Absolutes verstehen, sondern muss hier sehr differenziert herangehen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Es muss geregelt werden!)

Prof. Dr. Martin Kutscha (Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin): Ich werde ganz kurz auf die beiden an mich gerichteten Fragen eingehen.

Der Ausgangspunkt für den Lauschangriff ist generell Art. 13 des Grundgesetzes. Dieser Artikel enthält hierfür eine abschließende verfassungsrechtliche Regelung, an die auch der Verfassungsschutz gebunden ist.

Art. 13 unterscheidet zwei Arten des Lauschangriffes, nämlich einmal den Lauschangriff zur Gefahrenabwehr und einmal den zur Strafverfolgung.

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes ist aber - erstens - nicht die Gefahrenabwehr. Herr Roggan hat vorhin schon gesagt, dass der Verfassungsschutz dazu gar nicht imstande ist, weil er gar nicht über entsprechende Instrumente verfügt. Das Grundgesetz spricht von der „Sammlung von Unterlagen über Bestrebungen“ usw. Das ist die Aufgabe des Verfassungsschutzes.

Zweitens ist es auch nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, Straftaten aufzuklären. Das ist die Aufgabe der Polizei.

Ich habe mich ein klein bisschen über Herrn Wiescher gewundert, weil ich weiß, dass auch führende Polizeibeamte die Befugnisausweitung des Verfassungsschutzes durchaus mit Skepsis beobachten und argumentieren, dass das eigentlich ihre Aufgabe sei und sie auch weiterhin in dem Bereich tätig bleiben wollten. Sie sehen das nicht so ganz problemlos wie Herr Wiescher.

Insofern meine ich, dass diese Befugnis zum Lauschangriff völlig überflüssig und im Grunde mit den Vorgaben des Art. 13 für den Verfassungsschutz nicht vereinbar ist.

Zur Beantwortung der zweiten Frage: Ich habe den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz nicht mit der Stasi gleichgesetzt. Ich weiß sehr genau, dass die Stasi eine Institution war, die nicht in einem Rechtsstaat fungierte; die DDR war kein Rechtsstaat, darüber besteht Konsens. Ich habe lediglich vor einer Entwicklung gewarnt, die dahin führen könnte, dass der Verfassungsschutz zu einem informationell hochgerüsteten Stasi neuer Art wird. Ich möchte wirklich darauf bestehen, dass ich damit keine Gleichsetzung gemeint habe. Der Unterschied ist mir sehr klar. Der entscheidende Punkt ist nämlich, dass alle Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland, das heißt also auch der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, an Recht und Gesetz und an die Verfassung gebunden ist. Das unterscheidet ihn grundlegend von der Stasi.

Der Verfassungsschutz - jetzt werde ich konkret - darf eben nicht alles, was er vielleicht gerne möchte und was er vielleicht für erforderlich hält, sondern es muss einen Tabubereich geben. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen im letzten Jahr herausgearbeitet. Es gibt für die Staatsgewalt in Deutschland einen unantastbaren Tabubereich. Das ist der entscheidende Punkt.

Ein Beispiel hierfür wäre das Verbot der Rundumüberwachung. Wie soll man es denn anders festklopfen, als auf den Schutz der Menschenwürde zu verweisen? Die Menschenwürde ist laut Art. 1 unantastbar und muss es auch bleiben. Diesbezüglich darf keine Güterabwägung stattfinden. Wenn wir damit anfangen, relativieren wir das Grundgesetz. Dann gilt alles nur noch nach Maßgabe irgendwelcher Verhältnismäßigkeitsabwägungen, und nur noch die Juristen haben das Wort. Das ist etwas, was ich verhindern möchte. Ich denke, das Typische, was unseren Rechtsstaat prägt, ist die Existenz eines Tabubereiches, vor dem die Staatsgewalt Halt machen muss. Und das gilt auch für den Verfassungsschutz.

Dr. Gunter Warg (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Herr Dr. Rudolph, wie ich es verstanden habe, zielten Ihre beiden Fragen darauf ab, ob es vor dem Hintergrund des Schutzes der höchstpersönlichen Lebenssphäre mit der Verfassung vereinbar ist, den „Großen Lauschangriff“ durch den Verfassungsschutz zu starten beziehungsweise auf auf der Festplatte gespeicherte Daten zuzugreifen oder durch den Zugriff auf fremde Rechnersysteme zuzugreifen.

Wir haben im Bundesverfassungsschutzgesetz als geltende Regelung für das Bundesamt für Verfassungsschutz eine den hohen Anforderungen des Art. 13 - und damit auch der entsprechenden Regelung Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - entsprechende Regelung, die nur unter diesen ganz besonders dringenden polizeilichen Gefahren Eingriffe für zulässig erklärt und daher verfassungskonform ist. Auch auf Bundesebene ist nicht gedacht, diese Regelung abzuschaffen, weil für sie weiterhin ein praktisches Bedürfnis - auch für die fachliche Arbeit der Verfassungsschutzbehörden - gesehen wird.

Wird durch diese Maßnahmen oder auch durch die Verwendung von offensiven Maßnahmen der Internetnutzung auf solche höchstpersönlichen Daten, wie sie Frau Düker erwähnt hat, zugegriffen? - Ich meine nein, weil dies gar nicht Ziel der Verfassungsschutzbehörden ist.

Das Ziel der Verfassungsschutzbehörden ist in keiner Weise die Aufklärung irgendwelcher Vorgänge privater oder intimer Art innerhalb der Wohnung; daran haben die Verfassungsschutzbehörden überhaupt kein Interesse. Derartige Eingriffe sind absolut nicht das Ziel nachrichtendienstlicher Aufklärung.

Ziel nachrichtendienstlicher Aufklärung ist vielmehr alleine das Aufklären dieser Bestrebungen, die - nach Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes - nach typisierender Wertung nicht dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzuordnen sein können, nämlich dann nicht, wenn sie - in diesem Fall - verfassungsschutzrelevante Inhalte, also Gespräche oder Kommunikation über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen, zum Inhalt haben.

Darüber hinaus enthält das Bundesverfassungsschutzgesetz in § 8 Abs. 13 eine ausdrückliche Verhältnismäßigkeitsklausel, in der es heißt - und das ist die Magna Charta, an die sich das BfV und mit Sicherheit auch die Landesbehörde in Nordrhein-Westfalen aufgrund der landesrechtlichen Regelung hält -, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz von mehreren geeigneten Maßnahmen - ich zitiere - „diejenige zu wählen“ hat, „die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.“ Auf diese Regelung wird in strengster Weise geachtet. Von daher ist auszuschließen, dass der Verfassungsschutz - ich spreche jetzt für meine Behörde - auf diese Daten Zugriff nehmen möchte und Zugriff nimmt.

Betreffend die dritte Frage möchte ich Sie einfach um Verständnis bitten, dass ich zu dem Umstand, ob und gegebenenfalls wie das Bundesamt für Verfassungsschutz Maßnahmen der operativen Nutzung des Internets einsetzt, wegen der rechtlichen Konstruktion der für das Bundesamt geltenden Bestimmungen leider nicht Stellung nehmen kann. Ich möchte hierzu auf § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes rekurrieren, wo es heißt, dass das BfV Methoden und Gegenstände der heimlichen nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung anwenden darf, die in einer Dienstvorschrift zu benennen sind, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedürfen, der wiederum seinerseits das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet. Diese Dienstvorschrift ist natürlich als Verschlussache eingestuft erlassen worden, sodass ich zu ihrem Inhalt in der öffentlichen Sitzung leider nicht Stellung nehmen darf.

Thomas Stotko (SPD): Ich habe den großen Teil der Sachverständigen hinsichtlich § 5 a so verstanden, als die Ausdehnung durchaus auf Bedenken stößt, weil nicht die gleichen Formulierungen gewählt werden, wie sie inzwischen in § 8 a Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz stehen. Diesbezüglich eine Nachfrage an Herrn Prof. Huster, der in seiner Stellungnahme das Wort „mindestens“ verwendet. Da heißt es, es wäre sehr sinnvoll, mindestens auf § 8 a zu rekurrieren; das „mindestens“ verstehe ich so, dass Sie der Auffassung sind, es könnte vielleicht sogar noch mehr sein. Mich würde interessieren, was das sein könnte.

Herr Dr. Warg, Sie sind in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und auch heute nicht darauf eingegangen, inwieweit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des hiesigen Gesetzes geeignet ist, es auf die Home-grown-Networks zu begrenzen. Sie haben zwar gesagt, dass es damit möglich ist, diese auszuforschen, aber die Begrenzung haben Sie nicht angesprochen. Mich

würde Ihre Ansicht interessieren, weil die anderen offensichtlich der Meinung sind, dass es dadurch nicht darauf begrenzt wird.

In diesem Zusammenhang habe ich auch noch eine Frage an Herrn Prof. Schwarz. Sie haben gesagt, es sei ganz einfach möglich, den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen; es gäbe da viele Möglichkeiten. Das war ein sibyllinischer Satz als Nebenforderung einer langen Ausführung. Ich wüsste nicht, wie man ihn schützen könnte. Als Kollege würde mich interessieren, welche Möglichkeiten Sie da rechtlich sehen.

Vielleicht können Sie mir auch erklären, wie man den Verfassungsschutz dazu bringt, darauf zu achten, dass, wenn man in einem privaten Ordner auf seiner Festplatte schreibt, dieser nicht durchsucht wird. Ich habe das gerade nicht so richtig verstanden. Glauben Sie nicht auch, gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen, dass die Ausgestaltung in § 8 a auch erforderlich ist, um zumindest eine Einschränkung als Tatbestandsmerkmal zu erfüllen?

Prof. Dr. Stefan Huster (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät): Der Begriff „mindestens“ in meiner Stellungnahme bezog sich darauf, dass die Einschränkung der Ausdehnung des Anwendungsbereiches, die das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vornimmt, mindestens insoweit übernommen werden sollte. Frau Sokol hat eben schon angedeutet, dass die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigten Formulierungen - militante und volksverhetzende Bestrebungen - schon weich und weit genug sind. Wenn ich diesbezüglich etwas machen würde, würde ich eher darüber nachdenken, hier noch eine schärfere Eingrenzung zu finden. Darauf bezog sich der Begriff „mindestens“.

Dr. Gunter Warg (Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln): Für die Beantwortung interessiert mich, ob ich diese Frage jetzt zum ersten Mal richtig verstehe, nämlich dahin, ob es erforderlich oder ausreichend wäre, im Gesetzeswortlaut den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder die Ausdehnung in § 5 a ausdrücklich auf diese Home-grown-Networks zu beschränken.

(Zuruf)

- Das scheint der Fall. - Ich habe in meiner schriftlichen und mündlichen Stellungnahme erwähnt, dass dieses neue, sich entwickelnde Phänomen des Home-grown-Terrorismus einer der Bereiche - aber durchaus nicht der einzige - ist, die sicherlich zu den schwerwiegenden Gefahren im Sinne des § 5 a gehören.

Sicherlich ist der klassische einfache Extremismus, wie ihn der Aufgabenkatalog, der § 3 Abs.1 Nr. 1 in den Verfassungsschutzgesetzen von Bund und Ländern, vorsieht, hier nicht erfasst. Wie diese schwerwiegende Gefahr genauer zu definieren ist, bleibt der Rechtspraxis vorbehalten.

Ich erachte es auch im Hinblick auf die Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz und die dort eingefügten Klarstellungen nicht für angebracht, dieses singuläre Phänomen ausdrücklich ins Gesetz zu schreiben, sondern für geboten, flexibel auf gegebenenfalls neuartige Phänomene, die

auftreten könnten, zu reagieren. Von daher hielt ich es für verengend und zu beschränkend, es alleine auf das Phänomen des Home-grown-Terrorismus zu begrenzen. Auch fachlicherseits ist das kein von den Abteilungen im Bundesamt für Verfassungsschutz vorgetragenes Argument gewesen; es war - wie gesagt - nur eine der Erwägungen, aber sicherlich nicht die einzige, mit der sich die Verfassungsschutzbehörden zu beschäftigen haben werden.

Prof. Dr. Kyrill Schwarz (Dinkelsbühl): Herr Stotko, zum einen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der Verfassungsschutz in ganz entscheidender Art und Weise eine Frühwarnfunktion hat. Wenn Sie sich überlegen, was der Verfassungsschutz tun soll, sage ich Ihnen aus der Perspektive des Verfassungsrechtes Folgendes dazu: Verfassungsschutzbehörden arbeiten unter Unsicherheitsfaktoren, und zwar unter deutlich größeren als die Polizei oder die Gefahrenabwehrbehörden, was alleine schon an der Materie liegt, mit der man es zu tun hat. Der Verfassungsschutz befindet sich damit in der strukturellen Schwierigkeit, entweder Dinge übersehen zu müssen, weil er nicht ermitteln darf, oder er muss Maßnahmen auf Indizien stützen, die möglicherweise an sich zu schwach sind, um schwere Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.

Was folgt daraus für den Kernbereichsschutz? - Es gibt erstens die Möglichkeit, zu versuchen, die einschlägigen Bestimmungen wegen einer verfassungskonformen Auslegung unter Beachtung der Rechtsprechung zu Art. 13 zu interpretieren.

Die zweite Möglichkeit: Wir gehen - mit allen Schwierigkeiten - über die prozedurale Sicherung, wie wir sie im Bereich des Strafprozessrechtes beispielsweise mit § 100 c StPO haben. Ich weise deutlich darauf hin, dass es da Schwierigkeiten gibt. Aber es muss klar sein, dass der Kernbereichsschutz als solcher keine nicht rechtskonformen Bestrebungen unterstützen oder schützen soll.

Drittens: Das Verfassungsgericht hat einen anderen Weg aufgezeigt. Das ist vielleicht der beste. Wir gehen nämlich schlichtweg über Verwertungsverbote. Wenn die Verfassungsschutzbehörde - die Frage ist von Frau Düker noch einmal angesprochen worden - etwas findet, auf dem „privat“ steht, kann unter dem Aspekt einer effektiven Aufgabenwahrnehmung an dieser Stelle natürlich nicht alles aufhören, aber es darf eben nicht verwertet werden. Die Strafprozessordnung kennt Verwertungsverbote, und es entspricht genau der Fruit-of-the-poisonous-tree-Theorie, dass man bestimmte Dinge, die sozusagen bemakelt sind, im weiteren Verfahren nicht mehr verwenden darf. Das ist Ausdruck prozeduralen Grundrechtsschutzes.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich bittet um Verständnis, dass ich keine weiteren Fragen mehr zugelassen möchte. Wir können die Diskussion in der Tat ständig weiterführen: Jede Beantwortung kann eine weitere Frage zur Folge haben. Ich bitte sehr um Nachsicht, dass wir uns ein wenig an den Zeitrahmen und die Spielregeln halten müssen. - Frau Löhrmann hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich möchte Sie, Herr Vorsitzender, bitten, darüber abzustimmen, ob das jetzt die Deadline ist oder nicht. Es geht um ein Gesetz, bei dem ver-

fassungsrechtliche Bedenken im Raum stehen, und ich finde, man sollte das großzügig handhaben.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Gibt es denn noch weitere Fragen?

Monika Düker (GRÜNE): Es gibt von mir nur eine Frage an einen Sachverständigen, aber mir persönlich ist diese Frage sehr wichtig, weil durch den letzten Beitrag von Herrn Schwarz und anderen im Raum stehen blieb, dass dieser Kernbereichsschutz der privaten Lebensführung, also der Schutz, den das Bundesverfassungsgericht durch sehr viele Urteile als absolut gesehen hat, an vielen Stellen nicht als „absolut“ bewertet wird nach dem Motto: In dem Moment, in dem es hier eine Gefahr und da Straftaten gibt, kann man dies aufweichen.

Wie ich die Rechtsprechung verstehe, gibt es durch verfassungsrechtliche Entscheidungen sehr wohl einen viel weitergehenden Kernbereichsschutz als den, den Herr Schwarz hier darstellt. Ich hoffe, dass Herr Roggan, der das alles vielleicht etwas anders akzentuiert, noch einmal ausführt, wie verfassungsrechtliche Auslegungen, was den Kernbereichsschutz angeht, definiert werden, weil mir der zum Schluss als sehr ...

(Zuruf: Wie lautet die Frage?)

Die Frage ist, wie Herr Roggan die Definition der Eingrenzung beziehungsweise die Ausweitung des Kernbereichsschutzes durch Herrn Schwarz aus bürgerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht bewertet. Ich glaube, da gibt es andere Wertungen, die ich nicht unerheblich finde.

Dr. Fredrik Roggan (RA, Stellvertretender Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, Berlin): Ich werde mich sehr um eine kurze Beantwortung bemühen, aber mich hat es bei einzelnen Redebeiträgen von anderen Sachverständigen kaum auf dem Stuhl gehalten, weil ich der Auffassung bin, dass es hier ein grundlegendes Missverständnis von dem gibt, was Karlsruhe zum Kernbereichsschutz gesagt hat.

Richtig ist, dass Karlsruhe gesagt hat, dass Gespräche über Straftaten dem Kernbereichsschutz nicht zuzurechnen sind. Richtig ist aber auch, dass strafverfahrensrelevante Erkenntnisse, die unter Verletzung des Kernbereichsschutzes erlangt wurden, nicht verwertet werden dürfen.

Welche Folgerungen muss man daraus ziehen? - Wir hatten als Beispiel ein Strafverfahren, in dem es um Mord ging und in dem jemand verurteilt worden ist, weil er im Krankenzimmer ein Selbstgespräch geführt hat und sich in diesem einer Tat bezichtigt hat, wegen derer er dann später verurteilt worden ist. Das einzige und entscheidende Beweismittel – hier stellt sich die Frage der Verwertbarkeit - war seine Selbstbezichtigung; mit anderen Worten: eine Information, ein Gespräch, das im Prinzip qua Definition erst einmal nicht kernbereichsrelevant ist, aber unter Verletzung des Kernbereiches privater Lebensgestaltung erlangt wurde, nämlich der Sphäre im Krankenzimmer.

Da hat der Bundesgerichtshof völlig zu Recht gesagt - ich glaube, dadurch wird das Missverständnis deutlich -: Informationen, die erst dadurch erlangt worden sind, dass

der Kernbereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigt worden und damit gleichzeitig verletzt worden ist, sind unverwertbar und unterliegen der Verpflichtung zur sofortigen Löschung. Mit anderen Worten: Die Aussage, wenn es um Gespräche über verfassungswidrige Bestrebungen geht, unterfielen diese nicht dem Kernbereichsschutz, ist so, ohne die gerade von mir gemachte Einschränkung, schlicht falsch und kann sich nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berufen. Mir ist ganz wichtig gewesen, dass dieser Punkt noch einmal herauskommt.

Der Kernbereichsschutz ist absolut, und eine Verletzung führt dazu, dass selbst im Prinzip beobachtungsrelevante Informationen unverwertbar sind, wenn sie verfassungswidrig erlangt worden sind.